Basel, den 24. Dezember 1932 XXXII. Jahrgang / No. 52

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

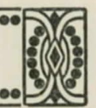


Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Weihnachten.

Wenn Genossenschafter Weihnachten feiern, gedenken sie auch derer, die im Jahre 1844 etwa um die gleiche Zeit, am 21. Dezember, als Missionare einer Bewegung, die der Erde ebenfalls Frieden bringen will, ausgezogen sind. In den ersten Jahren unserer Zeitrechnung waren es einfache, ungelehrte Männer aus dem Volke, die die Kunde von dem der Welt widerfahrenen Heil nach allen Himmelsrichtungen weitertrugen. Im Jahre 1844 taten 28 arme Weber durch die Eröffnung ihres Ladens einer aufhorchenden unterdrückten Menschenschicht kund, dass auch für sie gesegnetere Zeiten anbrechen.

Heute erscheinen uns die 28 Pioniere wie die 12 Apostel. Sie alle beseelte der gleiche Geist. «Liebe deinen Nächsten wie dich selbst» war ihr Gebot. In diesem Geiste kämpften sie, litten sie. Sie einte der feste Glaube, dass ihre Sache wahr ist und dass sie mit ihrer Botschaft die Welt retten können.

Solange es eine lebendige Genossenschaftsbewegung gibt, wird sie sich immer und immer wieder vom Geiste der Pioniere bewegen, treiben und leiten lassen müssen. Die Zeit um Weihnachten ist und bleibt deshalb ein Freudenfest von besonderer Bedeutung für die Genossenschafter.

Das Recht auf Rückvergütung und Preisnachzahlung in der Genossenschaft.

Im Jahre 1916 sind in der Schweiz zum ersten Male in umfassender Weise mit der Rückvergütung zusammenhängende Probleme durch die Schrift von Dr. H. Faucherre: «Die Rückvergütung im System der genossenschaftlichen Organisation» in einer grösseren eingehenden Studie behandelt und geklärt worden. Nach 16 Jahren, im Laufe des Jahres 1932, ist nun ein weiterer bedeutsamer Beitrag erfolgt.

Unter obigem Titel ist eine von Dr. Walter Dubach verfasste Zürcher Dissertation erschienen. Diese gründliche, dokumentarisch sehr gut fundierte Arbeit wird eingeleitet mit einer kurzen Darstellung des W e s e n s d e r G e n o s s e n s c h a f t. Nach der Charakterisierung der Genossenschaft als Notgemeinschaft und der Skizzierung des ökonomischen Genossenschaftsbegriffs weist der Verfasser mit Recht auf die «W e i t m a s c h i g k e i t» d e s G e n o s s e n s c h a f t s b e g r i f f s i m g e l t e n d e n O b l i g a t i o n e n r e c h t hin. Im neuen hoffentlich bald zum Gesetz erhobenen Entwurf ist jedoch den gegenwärtigen unhaltbaren Zuständen Rechnung getragen. Wir lesen:

«Heute, am Vorabend der R e v i s i o n dieses Gesetzes stehen die Dinge anders. Die Erfahrung eines halben Jahrhunderts aus einer ungeheuer mannigfachen Verwendung der Genossenschaft erlaubt die Deduktion des in ihr gelegenen Prinzips. Die Eigenart all der ihrer wirtschaftlichen Funktion nach so verschiedenen Anwendungsformen erkennen wir in ihrer dienenden Stellung als «H i l f s b e t r i e b d e r G e n o s s e n s c h a f t e r». Darin liegt der fundamentale Gegensatz zwischen der Genossenschaft und den Handelsgesellschaften, der gesetzessystematisch zur scharfen Trennung beider führen muss. Die Verkennung dieser grundlegenden Verschiedenheit liess den Verfasser des ersten Entwurfes von 1919 die Genossenschaft wie das bestehende Obligationenrecht unter der Abteilung «Handelsgesellschaften» ordnen und darüber hinaus für sie und die Aktiengesellschaften gemeinsame Bestimmungen aufstellen. Aus den Genossenschaftskreisen wurde eine solche unnatürliche Verquickung begreiflicherweise heftig angegriffen. Mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Gegensätzlichkeit bekämpft diese Redaktion auch Prof. Egger in seinem umfassenden Gutachten «Revision des Genossenschaftsrechts». Dieser tiefgründigen Forderung der Gesetzessystematik trugen der nachfolgende Entwurf von 1923 und die Botschaft von 1928 Rechnung. Schon rein äusserlich dokumentieren diese gesetzgeberischen Projekte das Verständnis für die in der wirtschaftlichen Funktion der Genossenschaft begründete e i n z i g a r t i g e S t e l l u n g u n t e r d e n A s s o z i a t i o n s f o r m e n.»

Im zweiten Teil der Einleitung wird die E n t s t e h u n g d e s U e b e r s c h u s s e s in den Genossenschaften dargelegt. — Diese Untersuchung beschränkt sich juristisch auf Genossenschaften als

Assoziationen, die mit ihrem «Geschäftsbetrieb nicht Gewinn, sondern die Förderung der Wirtschaften ihrer Mitglieder erstreben, was voraussetzt, dass der im Sinne des Genossenschaftszweckes liegende Geschäftsverkehr auf die Mitglieder beschränkt wird». — Die Entstehung des Ueberschusses nun, trotzdem kein Gewinnstreben vorliegt, ergibt sich aus der Notwendigkeit der Befolgung betriebswirtschaftlicher Grundsätze auch innerhalb der unselbständigen Genossenschaftswirtschaften und muss als Zeichen der nur teilweisen Verwirklichung des Genossenschaftszweckes betrachtet werden.

«Der Anspruch der Mitgliedwirtschaften gegen die Genossenschaft, Waren zu möglichst günstigen Bedingungen zu erhalten, ist demnach durch den Güteraustausch selbst nicht erfüllt und muss durch einen Anspruch auf restliche Befriedigung aus dem Ueberschuss ergänzt werden. Daraus erwächst, wie wir sehen werden, die Forderung nach einer den Förderungszweck vollendenden Ueberschussverteilung.»

Dieser Ueberschuss wird wie folgt definiert:

«Unter Ueberschuss verstehen wir demnach eine in der Jahresbilanz sich ergebende positive Differenz zwischen den Aktiven und Passiven, einschliesslich Genossenschaftskapital und Reservestellungen.»

Dass dieser Ueberschuss etwas anderes ist als Gewinn, dürfte allgemein bekannt sein. Der zwischen beiden bestehende Unterschied soll jedoch durch folgende Ueberlegung noch einmal erhärtet werden.

«Die herrschende Meinung in der neuern wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung dieses Aktivsaldos ist dazu gekommen, Ueberschuss und Gewinn als etwas Verschiedenes zu betrachten. So schreibt Geiler: «Die bei dem reinen genossenschaftlichen Betriebe erzielten Ueberschüsse sind ... keine Gewinne im kapitalistischen Sinne, sondern Erübrigungen, Ersparnisse». In diesem Sinne nehmen auch die dem Genossenschaftswesen nahestehenden Autoren zu unserm Probleme Stellung. Andere Autoren bringen die scharfe Trennung in der Benennung dieses Aktivsaldos, bei der Genossenschaft als Ueberschuss und bei der Aktiengesellschaft als Gewinn, nicht zum Ausdruck. Sie weisen aber doch auf die dem erstern zukommende Eigenart hin, die dem Gewinne fehlt. «Bei jedem Gewinne, jedem Ueberschusse», sagt Fischer, «hat man sich zu vergegenwärtigen, dass der Gewinn, der Ueberschuss, nur auf Kosten der Genossen möglich ist». Auch Liefmanns Aeusserung kommt der nämliche Sinn zu: «Es sind das (nämlich die Gewinne, d. V.), dann aber nur Geldsummen, die den Mitgliedern zeitweise auf ihrem Umsatz mit der Genossenschaft vorenthalten sind».

Unter Ersparnissen im Sinne Geilers und Schärs muss das im Geschäftsverkehr den Mitgliedern zuviel für die Unkostendeckung Entzogene verstanden werden, durch das sich ein Ueberschuss ergibt, der unnötigerweise auf Kosten der Mitglieder angesammelt worden ist. In den Zitaten von Fischer und Liefmann wird zur Charakterisierung gerade auf die Entstehungsweise zu Ungunsten der Mitglieder hingewiesen.

Der Unterschied dieses Aktivsaldos der Bilanz zum Gewinn besteht also darin, dass er nicht aus der Spanne zwischen den auf dem offenen Markte bezahlten Einkaufspreisen und den daselbst erzielten Verkaufspreisen entsteht, sondern dass er angesammelt worden ist, obwohl auf der Einkaufsseite oder Verkaufsseite anstatt des offenen Marktes der Kreis der Mitglieder getreten ist. Dieselbe Auffassung vertritt auch Burckhardt (Komm. B. V., Art. 4, S. 46): «Ein Einkommen (Gewinn, d. V.) kann eine wirtschaftliche Einheit nur im Verkehr mit anderen, selbständigen Einheiten erwerben; die auf Gegenseitigkeit gegründete Genossenschaft bildet aber eine Gemeinwirtschaft, deren Nutzeffekt mit dem Begriff des Einkommens (Gewinns) überhaupt nicht gefasst werden kann.»

Durch diese typische Entstehungsweise ist der genossenschaftliche Aktivsaldo noch nicht als etwas vom Gewinn Verschiedenes gesichert. Nur dann, wenn dessen Verwendung so erfolgt, dass den Mitgliedern dabei genau oder annäherungsweise die Beträge wieder zukommen, die ihnen entzogen worden sind, dürfen wir feststellen, dass dieser Ueberschuss mit Gewinn nichts mehr zu tun hat.»

Bevor der Verfasser auf die Frage der Verwendung des Ueberschusses eingeht, prüft er noch das Problem, ob es bei der Verzinsung des Anteilscheinkapitals um Schuldentilgung oder Ueberschussverteilung handelt. Er kommt dabei zu folgenden Ueberlegungen:

«Die Rechtfertigung für diese Stellungnahme, durch welche wir den Vergütungen für die Ueberlassung von Kapital in der Genossenschaft einen anderen Charakter zusprechen, als für diejenigen, welche in der Aktiengesellschaft für die Kapitalhingabe entrichtet werden, ergibt sich aus dem Vergleich der verschiedenen Stellung des Kapitals in den beiden Gesellschaftsformen. Sicherlich ist die Zweckbestimmung des Anteilscheinkapitals dieselbe wie die des Aktienkapitals, nämlich Betriebskapital zu sein. Vergleichen wir nun aber die Gründe, die zur Inbetriebsetzung einerseits einer Aktiengesellschaft, andererseits einer Genossenschaft führen, so erkennen wir eine grundsätzliche Verschiedenheit. Der Zweck des durch die Aktiengesellschaft ins Leben gerufenen Geschäftsbetriebes erschöpft sich in der Herauswirtschaftung einer Rendite für das investierte Kapital. Ganz anders bei der Genossenschaft. Deren Aufgabe besteht darin, die in ihr zusammengeschlossenen Wirtschaften durch den geschaffenen genossenschaftlichen Betrieb in bestimmter Weise zu ergänzen, zu fördern. Das durch die Aktiengesellschaft konstituierte Unternehmen ist somit nur um des Kapitals willen da, das Kapital in der Genossenschaft aber zur Ermöglichung der von dieser bezweckten Förderung.

Eine völlig selbstlose Mitwirkung an der Erreichung des Förderungszweckes ist einerseits darum nicht gerechtfertigt, weil die durch ihre Grösse differenzierten Mitgliedwirtschaften nicht in gleichem Masse an den Vorteilen der Genossenschaft teilnehmen können und andererseits, weil das Anteilscheinkapital im Laufe der Zeit das finanziell zu schwer belastende Fremdkapital abgelöst hat. Gerade die daraus sich ergebende Ersparnis, die durch ein Opfer der Mitglieder ermöglicht wird, fordert als billiges Entgelt diejenige Vergütung für die Entbehrung dieser Beträge, die bei anderweitiger, sicherer Anlage dieses Geldes erhältlich wäre. Daraus sehen wir klar, dass der wirtschaftliche Sinn dieser Aufwendung der eines Unkostenpostens ist.

Von den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Ueberschusses wie z. B. in der Weise,

dass der Betriebsüberschuss zu weiteren Einlagen in den Reservefonds benützt oder der Restüberschuss nach Köpfen verteilt wird, nimmt die Verwendungsmöglichkeit, die das Untersuchungsobjekt der Arbeit des Verfassers bildet, den ersten Platz ein, d. h. die Verteilung des Restüberschusses als Rückvergütung bezw. Preisnachzahlung.

Das Wesen der Rückvergütung bezw. Nachzahlung besteht zunächst darin, dass die Rückvergütung bezw. Nachzahlung vorerst als Ueberschussverteilung nach dem Masse der Betriebsbenützung anzusehen ist. Der Ueberschussverteilung kommt die Funktion zu, die Lebensaufgabe der Genossenschaftswirtschaft zu vollenden. Denn der zu verteilende Restüberschuss muss als Ausdruck der noch nicht vollendeten Förderung der Mitgliedswirtschaften angesehen werden.

«Wenn sich bei der Betrachtung der als Rückvergütung bezw. Nachzahlung ausgeschütteten Beträge ergibt, dass sie rechnungsmässig in der Regel nicht mit den von den Einzelnen zu viel bezahlten bezw. zu wenig erhaltenen zusammenfällt, so wird dieser Surrogat-Charakter bloss noch unterstrichen. Die Rückvergütung bezw. Preisnachzahlung ist demnach die ergänzungsweise Vollendung der Förderung.

Ist die Verwirklichung des Förderungszweckes durch die Genossenschaftswirtschaft somit in zwei Etappen vorgesehen, vorerst durch den Güteraustausch und ergänzungsweise durch die Ueberschussverteilung, so bedeutet dies für die Mitglieder einerseits eine Berechtigung, einen günstigen Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft zu pflegen, und andererseits, die Vollendung der Förderung in einem Anteil am Ueberschuss zu beanspruchen.

Dabei können wir die Feststellung machen, dass je gefährdeter die Genossenschaftswirtschaft ist, desto grösser die Sorge um ihre Existenz wird. Und zwar wirkt sich dies so aus, dass sie dem Förderungszweck durch das Mittel des gebundenen Geschäftsverkehrs immer weniger nachkommt und dieses mehr und mehr durch eine genossenschaftliche Ueberschussverteilung ersetzt.»

In einem I. Kapitel, das die Rechtsquellen behandelt, geht der Verfasser auf die gesetzlichen Grundlagen der Ueberschussverteilung in England, Frankreich, Deutschland und in der Schweiz ein. In einem II. Kapitel werden Ueberschuss und Ueberschussverteilung privatrechtlich betrachtet. Hier wird bei der Analysierung des Rechtes auf Rückvergütung bezw. Preisnachzahlung folgende bemerkenswerte Zusammenfassung gegeben.

a) **Stand der Frage.**

Wir haben uns die Aufgabe gestellt, das Wesen des Rechts auf Rückvergütung und Preisnachzahlung zu eruieren. Die genossenschaftsrechtliche Literatur und ihr folgend das Bundesgericht vertreten, ohne ihre Ansicht auf eine Untersuchung zu stützen, dass der Geschäftsverkehr der Mitglieder mit der Genossenschaft als Beteiligung mit Leistungen, als Beitrag anzusehen sei, woraus dem Mitglied als Produkt die Beteiligung an den Vorteilen, der Anspruch auf Rückvergütung entstehe. Nachdem wir aber im wirtschaftlichen Teile erkannt haben, dass den Mitgliedern einer Genossenschaft gerade durch diesen Geschäftsverkehr die Vorteile zukommen, und die Rückvergütung diese höchstens ergänze, konnten wir uns der herrschenden Ansicht nicht anschliessen.

b) **Die Ergebnisse der Untersuchung.**

aa) Die Beteiligung mit Leistungen und Vorteilsbezugsrecht in Genossenschaften ohne Ueberschusstreben.

Die zur Klärung dieser Verhältnisse vorgenommene Untersuchung brachte uns als Ergebnis, dass in Genossenschaften, die keinen Ueberschuss erzielen, durch diesen Geschäftsverkehr (der als Durchführung eines Nebenleistungsverhältnisses aufzufassen ist) von den Mitgliedern sowohl die Beiträge geleistet als auch die Vorteile an sie ausgerichtet werden. So kommen die Mitglieder einer Bezugsgenossenschaft ihrer Bezugspflicht durch Abschluss von Kaufverträgen mit der Genossenschaft nach und sichern sich die Vorteile mit dem Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen in Form des Anspruchs darauf, dass die Genossenschaft als Gegenkontrahent diese Kaufverträge mit ihnen möglichst günstig eingehe. In einer Absatzgenossenschaft werden die Beiträge von den Genossen durch die Erfüllung der Lieferungspflicht geleistet und die Vorteile in den Entgelten empfangen, welche die Genossenschaft ihnen zur Befriedigung des Rechts auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen, d. h. des Rechts auf maximale Gegenleistung, gewährt. Der im Geschäftsverkehr stattfindende Güteraustausch ist also Träger sowohl der Beitragsleistungen (Güterhingabe der Mitglieder an die Genossenschaft) als auch der Vorteilsvermittlung (Güterhingabe der Genossenschaft an die Mitglieder). Das Recht also, welches den Mitgliedern Anspruch auf die vorteilsvermittelnde Güterhingabe der Genossenschaft gewährt, muss demnach das Recht auf Beteiligung an den Vorteilen derselben enthalten.

In einer Bezugsgenossenschaft ist das Vorteilsbezugsrecht zumeist in einem dem Rechte auf Vertragseingehung eines Vorvertragsberechtigten ähnlichen Mitgliedschaftsrechte gelegen. Dass darin tatsächlich das Beteiligungsrecht auf Vorteile enthalten ist, äussert sich dadurch, dass es dem Mitglied nicht bloss, wie der Anspruch aus dem Vorvertrag dem daraus Berechtigten, ein Recht auf Vertragsabschluss zu den vereinbarten, den Interessen beider Parteien entsprechenden Bedingungen gewährt, sondern auf solche, welche die Genossenschaft als völlig uneigennütziger Gegenkontrahent zu machen imstande ist, und bei denen ihr kein Ueberschuss entsteht.

In der Absatzgenossenschaft nun ist das Vorteilsbezugsrecht durchwegs in einem dem Rechte auf Entgelt eines durch einen Sukzessivlieferungsvertrag Berechtigten ähnlichen Mitgliedschaftsrechte gelegen. Das dort enthaltene Beteiligungsrecht auf die Vorteile der Genossenschaft äussert sich darin, dass dem Mitgliede für die getätigten Lieferungen nicht bloss wie von Dritten die üblichen Marktpreise bezahlt werden, sondern dass die Genossenschaft ihnen die höchsten von ihr tragbaren Entgelte zukommen lasse, bei denen ihre Wirtschaft keinen Ueberschuss erzielt.

In beiden Fällen wird dem Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Genossenschaft durch Erfüllung des Anspruchs auf bestmögliche Durchführung der ihr zustehenden Seite des Geschäftsverkehrs genügt.

bb) Das Recht auf Beteiligung an den Vorteilen in Genossenschaften mit Ueberschussstreben.

Sofern die Genossenschaften aus betriebstechnischen Gründen einen Ueberschuss in der Jahresbilanz erstreben, wird dem Rechte auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen, das auf maximale Förderung geht, im Geschäftsverkehr selbst nicht mehr genügt. Der in diesen Fällen allein nicht mehr befriedigende Anspruch auf Erfüllung der der Genossenschaft zustehenden Seite des Geschäftsverkehrs muss demnach durch einen Anspruch auf Anteil am Ueberschuss in dem Umfange als das einzelne Mitglied zu kurz gekommen ist, ergänzt werden. In den Rechten auf Rückvergütung und Preisnachzahlung lernten wir im Laufe der Untersuchung die das Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen ersatzweise ergänzenden Ansprüche kennen. Das den Genossenschaften mit dem Mitgliedschaftsrecht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen gewährte Beteiligungsrecht an den Vorteilen der Genossenschaft wird somit in diesen Genossenschaften durch zwei Ansprüche zusammen erfüllt.

Das Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen vermittelt den Mitgliedern demnach einerseits einen Anspruch auf möglichst günstige Warenverkäufe der Genossenschaft bezw. auf grösstmögliche Entgelte für ihre Lieferungen von derselben und sofern diese, wie der entstandene Aktivsaldo der Bilanz beweist, nicht bestmöglich waren, einen Anspruch auf Rückvergütung bezw. Preisnachzahlung. —

Nachdem der Verfasser im weiteren Verlauf seiner interessanten Ausführungen den grundsätzlichen Unterschied zwischen Dividendenbezugsrecht und Recht auf Rückvergütung gezeigt hat, geht er zur Auswertung seiner Untersuchungsergebnisse über und behandelt die Rückvergütung und Preisnachzahlung als Anteilsrecht und dann als Korrekturrecht des genossenschaftlichen Benutzungsrechts. Er stellt dabei u. a. fest:

a) Zum Entzuge des Rechts auf Rückvergütung und Preisnachzahlung ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder notwendig, sofern dadurch der Genossenschaftszweck geändert wird.
b) Zum Entzuge des Rechts auf Rückvergütung und Preisnachzahlung ist die Zustimmung der betroffenen Mitglieder notwendig, sofern dadurch ein wohlerworbenes Recht verletzt wird.

Zur Frage der Besteuerung des genossenschaftlichen Ueberschusses wird folgende Auffassung vertreten:

«Das Recht auf Rückvergütung oder Preisnachzahlung vermittelt dem Mitgliede nun nicht einen Anspruch auf Gewinne einer selbständigen Erwerbsgesellschaft, sondern einen Anspruch auf Anteil am Ueberschuss einer Förderungsgemeinschaft, einer Hilfswirtschaft. Die Eigenart derartiger Genossenschaften besteht darin, dass sie rechtlich selbständig sind (als juristische Person) nicht aber wirtschaftlich, indem sie den Güteraustausch nicht von Dritten zu Dritten vermitteln, sondern von Mitgliedern zu Dritten und umgekehrt. Sofern solche Genossenschaften einen Ueberschuss erzielen, geschieht es also auf Kosten der Mitglieder. Der Anspruch auf Rückvergütung und Preisnachzahlung ist nun die Rechtsbeziehung, welche den Genossen ermöglicht, das ihnen im Geschäftsverkehr selbst Entgangene nachzuverlangen.

Die Erkenntnis der Natur des Rechts auf Rückvergütung und Preisnachzahlung als Rechtsbeziehungen, mit denen von der Genossenschaft die Vollendung der dieser zustehenden Seite eines ins Sozialrecht eingespannten Kaufs- bezw. Lieferungsvertrages gefordert werden kann, verlangt, dass wir die Ueberschussverteilung in der Form der Rückvergütung und Preisnachzahlung als Schuldentilgung und nicht als Gewinnverteilung auffassen, woraus sich ergibt, dass der dazu bestimmte Teil des Ueberschusses als Objekt der Einkommenssteuer nicht taugt.

Am Schlusse des Kapitels äussert sich der Verfasser in bezug auf die gesetzessystematische Behandlung des Rechtes auf Rückvergütung und Preisnachzahlung dahin, dass dabei auf die Regelung an dem durch die Natur des Rechts auf Rückvergütung oder Preisnachzahlung als Anteilsrecht geforderten Platze nicht verzichtet werden darf. Er glaubt, dass eine restlos befriedigende Lösung dann gegeben ist, wenn das Recht auf Rückvergütung und Preisnachzahlung in beiden Zusammenhängen aufgeführt wird.

«Die Regelung als Anteilsrecht ist in der Botschaft, Art. 847, vorgeschlagen und darf gutgeheissen werden. Der Eigenschaft als Korrekturrecht des Rechts auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen könnte etwa durch folgenden Gesetzesvorschlag genügt werden:

«Den Genossenschaftern steht das Recht zu, nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen die genossenschaftlichen Einrichtungen zu benützen.»

Durch die Statuten kann ihnen ferner ein Recht eingeräumt werden, die bei der Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen entgangene Förderung ersatzweise als Anteil am Reinertrag im entsprechenden Umfange zu beanspruchen.»

In einem Anhang wird die steuerrechtliche Behandlung des Ueberschusses von Bezugsgenossenschaften erörtert. Wir lesen von der Besteuerung der Genossenschaften in Frankreich, England, Deutschland und der Schweiz.

«Die Verschiedenheit der Steuergesetze und das Fehlen des eidgenössischen Verwaltungsgerichts müssen einer nicht ins Endlose gehenden Untersuchung keine allzugrosse Ausbeute verheissen. Wäre es nicht durch die Auseinandersetzung mit dem steuerfreien Rabatt zum staatsrechtlichen Rekurs auf Grund des Rechtsgleichheitsartikels (B. V. Art. 4) gekommen, so hätte sich der Kampf der Genossenschaften allein vor den kantonalen Behörden abgespielt.»

Nach Behandlung verschiedener Rekurse von Konsumvereinen an das Bundesgericht gelangt der Verfasser noch zu folgender Feststellung:

«Wenn wir zum Schlusse die schweizerischen Steuerverhältnisse mit den untersuchten ausländischen vergleichen, so kommen wir nicht um die Feststellung herum, dass in unserem Lande, trotz des Reichtums an allen Arten von Genossenschaften, für ihre Besteuerung am wenigsten Verständnis aufgebracht worden ist.»

Dr. Walter Dubach hat mit der juristischen Beleuchtung verschiedener mit dem Rückvergütungsproblem zusammenhängender aktueller Fragen einen wertvollen Beitrag für die Vertiefung der richtigen Erkenntnis der wahren, echten Genossenschaft geleistet. Auf Grund der Erforschung der bestehenden und sich im Entwurf befindlichen gesetzlichen Bestimmungen und von Gerichtsurteilen kommt er zu Schlüssen, die ihre Wirkung nicht verfehlen sollten.

Konsumgenossenschaft Bern.

Wie noch nie wird heutzutage der Konsument umworben. Eine bis dahin nicht gekannte Reklame sucht diesen mit allen Mitteln für die Interessen des eigenen Betriebes zu gewinnen. Es ist deshalb umso erfreulicher, dass — wie wir dem 43. Geschäftsbericht (1931/32) der Konsumgenossenschaft Bern entnehmen — die Zahl der dieser Genossenschaft neu beigetretenen Mitglieder seit 10 Jahren im vergangenen Jahre die grösste gewesen ist. Im Jahre 1932 traten ihr 1553 neue Mitglieder bei. Die Nettozunahme der Mitgliedschaft beläuft sich auf 518. In den zehn vorangegangenen Jahren betrug der Mitgliederzuwachs im Durchschnitt nur 27. Am Schlusse des Geschäftsjahres waren der K. G. B. 15,277 Mitglieder angeschlossen.

Der Warenumsatz erfuhr eine Verminderung um 3,17%, von rund Fr. 9,975,000 auf Fr. 9,658,000. Diese wertmässige Verringerung bedeutet jedoch eine nicht unwesentliche Vermehrung der umgesetzten Warenmengen. Mit besonderer Genugtuung konstatieren wir, dass z. B. gerade an alkoholfreien Getränken 56% mehr als letztes Jahr verkauft wurden.

Nur zwei Geschäftszweige weisen einen, jedoch unwesentlich verminderten, Mengenumsatz auf: das Brennmaterialiengeschäft und das Schuhgeschäft. In den übrigen Geschäftszweigen übersteigen die Mengenumsätze die vorjährigen zum Teil ganz bedeutend.

Interessant ist die Bemerkung in bezug auf die Möglichkeit von Einsparungen und damit der weiteren Verbilligung der Lebenshaltung. Wir lesen:

«Im Interesse eines sparsameren Betriebes könnte noch vieles angestrebt und erreicht werden, wenn uns nicht ein Widerstand von der Käuferschaft selbst geleistet würde, die trotz den schwierigen Zeiten immer anspruchsvoller geworden ist. Der Käufer hat seine Launen, die ihm auf geschickte Weise suggeriert werden, wird unglücklich, wenn ein kaum in der Zeitung angepriesener Artikel nicht sofort im Konsumladen erhältlich ist. Dieser Sachlage müssen wir leider noch zu oft Rechnung tragen. Sie führt zu einer Doppelspurigkeit in der Lagerhaltung, zu einer teuren Platzbeanspruchung, zu Zinsverlusten und zu einer Verlangsamung des Lagerumschlags. Allzu grosse Auswahl, wenn auch manches Geschäft sich damit brüstet, ist schon oft die Ursache geschäftlichen Misserfolges gewesen. Ist eine Ware gut, so kann die Auswahl beschränkt bleiben.»

Die Genossenschaft beschäftigte auf Ende September 1932 269 ständige Angestellte.

Die Zahl der Verkaufsstellen inkl. Schuhmagazin und Manufakturwarenladen beträgt zurzeit 45.

Die Jahresrechnung der K. G. B. gestaltet sich folgendermassen:

Nach Abschreibungen an Maschinen, Mobilien und Motorwagen und einer besonderen Rückstellung von Fr. 59,095.50 beträgt der Nettoüberschuss Franken 567,768.55, wovon Fr. 130,828.55 dem statutarischen Reservefonds und den Spezialfonds zugeteilt werden. Der Rest von Fr. 436,940.— wird den Mitgliedern als Rückvergütung (7%) auf den eingeschriebenen Kaufsummen rückerstattet.

Die P a s s i v e n setzen sich zusammen aus Fr. 2,264,111.76 Eigenkapital (Reserven und Anteilscheine) und Fr. 4,189,175.21 Verpflichtungen (Hypotheken, Obligationen, Spareinlagen etc.). Diesen letzteren stehen als A k t i v e n gegenüber: augenblicklich realisierbare Mittel, wie Bargeld, Postcheckkonto und Bankguthaben Fr. 1,191,365.01, Warenvorräte Fr. 971,718.67, Debitoren Franken 167,073.89, Wertschriften und Beteiligungen Franken 261,169.45, Mobilien, Maschinen und Motorwagen Fr. 77,591.—, Liegenschaten Fr. 3,738,174.40, welch letztere nur mit Fr. 431,000.— Hypotheken belastet sind, total Fr. 6,407,092.42. Die Grundsteuerschatzung steht Fr. 381,635.60 über dem Buchwert der Liegenschaften. Seit 1925 haben sich die Reserven um Fr. 911,948.— vermehrt.

Der K. G. B. auch im neuen Jahr ein genossenschaftliches Glückauf!



25 Jahre Konsumverein Neuenegg und Umgebung.

(S. auch unter der Rubrik «Aus unserer Bewegung»: Neuenegg.)

In die Reihe derjenigen Vereine, die dieses Jahr auf 25 J a h r e g e n o s s e n s c h a f t l i c h e n W i r k e n s zurückblicken können, ist auch die Konsumgenossenschaft Neuenegg getreten. Die ausführlich gehaltene Festschrift schildert eingangs knapp die Entstehung der Genossenschaftsbewegung in Rochdale und ihre Entwicklung in der Schweiz.

Für die Genossenschaft Neuenegg selbst waren die Anfänge auch schwer. Obwohl sich in die vom Initiativkomitee in Umlauf gesetzten Unterschriftenbogen in verhältnismässig kurzer Zeit 60 Personen eingetragen hatten, fand sich nicht einmal die Hälfte davon bereit, die Statuten zu unterschreiben und Anteile von Fr. 40.— zu übernehmen.

Dies hinderte jedoch nicht, dass sich die Genossenschaft trotzdem s e h r e r f r e u l i c h entwickelte. Noch im Jahre 1910 betrug der Umsatz nur rund Fr. 21,000.—, im Jahre 1920 war er schon auf Fr. 200,000.— gestiegen; und 1931 sehen wir ihn bei rund Fr. 257,000.— angelangt. Eine ähnliche Entwicklung zeigt die Mitgliedschaft mit 53 (1910), 192 (1920), 282 (1931) und 303 Genossenschaftern Ende September des laufenden Jahres.

Diese schöne Entwicklung hielt bis in die neueste Zeit an. In den ersten neun Monaten des Jahres 1932 (laut Beschluss der Generalversammlung fällt der Jahresabschluss nun auf den 30. September) erhöhte sich der Umsatz gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um Fr. 750.— auf Fr. 189,000.—. Der günstige Rechnungsabschluss erlaubt es, wiederum 9% als Rückvergütung auszurichten.

Wie stark sich die Konsumgenossenschaft Neuenegg und Umgebung als Teil der allgemeinen Genossenschaftsbewegung fühlt, zeigt sie auch in ihrem Festbericht. Dieser schliesst mit einer kurzen Würdigung der Bedeutung des V. S. K. für die schweizerische Genossenschaftsbewegung, einer Darstellung der Aufgaben des Genossenschaftlichen Seminars und einem Umriss der Ziele der schweizerischen Genossenschaftsbewegung.

Möge das Gelöbnis, auch fernerhin auf dem Posten zu stehen und der Genossenschaft treu und gewissenhaft zu dienen, für alle Mitglieder gelten und auch in die Tat umgesetzt werden.



Die Berliner Arbeitnehmerschaft und die Konsumgenossenschaftsbewegung.

Von Paul Olberg, Berlin.

Es ist selbstverständlich, dass die Arbeitnehmerschaft, welche besonders schwer unter der Krise zu leiden hat, gerade jetzt das lebhafteste

Interesse an der erfolgreichen Entwicklung der Konsumgenossenschaften haben musste. Diese Erkenntnis ist in der Theorie schon längst ein Allgemeingut geworden. Leider lässt sie in der Praxis noch viel zu wünschen übrig. Daher ist sehr zu begrüssen, dass der ausserordentliche Parteitag des Berliner Bezirksverbandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der am 8. Oktober in Berlin abgehalten wurde, mit dieser Frage sich ernst befasst hat. In einer Reihe von Anträgen, an deren Ausarbeitung fast sämtliche Parteikreise der Reichshauptstadt sich beteiligten, sind Massnahmen zum Zwecke der Förderung der Konsumgenossenschaftsbewegung empfohlen worden. So z. B. hat der Kreis Tiergarten die Forderung aufgestellt, dass bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Aemtern diese unter anderem Mitglieder ihres zuständigen Konsumvereins sein und dort, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, einen Umsatz tätigen müssen. Personen, die dieser Forderung nicht nachkommen, seien als Kandidaten abzulehnen. «Es ist also besondere Pflicht der führenden Genossinnen und Genossen», heisst es mit Recht in dem Antrag, «dass sie in der behandelten Angelegenheit mit gutem Beispiel vorangehen». «Bei Aufstellung der Kandidaten zur Reichstagswahl am 6. November 1932» forderte der Antrag des Kreises Steglitz, «ist solchen Bewerbern der Vorzug zu geben, welche bestehende Parteitagsbeschlüsse bezüglich der Konsumgenossenschaftsbewegung nicht nur in der Theorie vertreten, sondern auch den Beweis dafür erbracht haben, dass sie für die praktische Durchführung derartiger Beschlüsse alles Notwendige getan haben, das heisst, dass sie einen Umsatz bei der Konsumgenossenschaft nachweisen können, der ihrer Lebenslage entspricht».

In klaren und sachlichen Ausführungen setzte Genossenschafter Buchholz die Wichtigkeit des Problems und die Notwendigkeit seiner rationellen Lösung auseinander. Seiner Aufforderung nachkommend, hat der Parteitag einstimmig den nachstehenden Antrag des erweiterten Bezirksvorstandes und der parteigenössischen Mitglieder im Vorstand der K. G. B. angenommen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

«Der Bezirksparteitag erinnert an die Beschlüsse des deutschen Parteitags von 1910 und späterer Parteitage, nach denen die konsumgenossenschaftliche Tätigkeit eine wirksame Ergänzung des politischen und gewerkschaftlichen Kampfes für die Hebung der Lage der Arbeiterklasse ist.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit führt der sogenannte Mittelstand (Einzelhandel, Bäcker- und Fleischermeister) durch seine Organe, wie «Allgemeine Fleischer-Zeitung» und «Bäcker- und Konditoren-Tageszeitung» einen heftigen Kampf nicht nur gegen die Sozialdemokratie als Partei, sondern gegen jede freiheitliche Entwicklung überhaupt. Es ist daher die doppelte Pflicht der Berliner Parteigenossen, sich der im Geiste der modernen Arbeiterbewegung geleiteten Konsumgenossenschaft anzuschliessen. Im gleichen Masse wie die Parteigenossen ihrem Einkommen entsprechend ihre Lebensmittel und Bedarfsartikel aus der Konsumgenossenschaft beziehen, wird der private Handel durch die gemeinschaftliche Bedarfsdeckungswirtschaft abgelöst.

Der Bezirksparteitag erwartet, dass alle Parteigenossen, namentlich die in führender Stellung, in dieser Hinsicht ihre Pflicht tun.

Der Bezirksparteitag verpflichtet alle Parteigenossen, namentlich die in führender Stellung, ihren Bedarf ihren Einkommensverhältnissen entsprechend in der K. G. B. zu decken.»

Manche werden die Frage aufwerfen: Ist die festgesetzte Verpflichtung überall durchführbar? Ist sie vorbehaltlos als das wirksame Mittel zur Förderung der Genossenschaftsbewegung zu würdigen? Darüber werden wohl die Meinungen auseinander-

Tagebuchblätter

aus dem Genossenschaftlichen Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Wenn die Tagebuchblätter auch seit dem 15. Oktober 1932 ausgeblieben sind, soll das ja nicht etwa den Verdacht erregt haben, dass man im Seminar Ferien genossen hätte, als ob das Telephon abgestellt und niemand «zu Hause» gewesen wäre — dies bloss zu vermuten, wäre diesmal fast ein Verbrechen gewesen, das Strafe verdiente! Denn fast an jeder Türe war ein Plakat mit der Riesenaufschrift: Achtung! Hier wird geprüft ... etc. Aber wir sind eben vorsichtig, oder bescheiden, und melden uns erst nach getaner Arbeit.

So können wir heute Bericht erstatten über einen neuen gutverlaufenen Kurs, der zudem mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wurde.

Es war dies der am 27. September 1931 begonnene Spezialkurs von Verkäuferinnen für den allgemeinen Consumverein beider Basel (A. C. V.), der in drei Teilen durchgeführt wurde.

Die 86 Lehrtöchter, die sich am Kurse beteiligten, arbeiteten neben den theoretischen Unterrichtsstunden im Seminar in den verschiedenen Kaufläden des A. C. V. und genossen dort unter Anleitung einer ersten Verkäuferin die praktische Anlernung im Verkehrsdienst. Im Genossenschaftlichen Seminar, das die Töchter während zwölf Stunden pro Woche besuchten, erhielten sie Unterricht in folgenden Fächern: Verkaufskunde, Warenkunde, Rechnen, Buchhaltung, Französisch, Schriftverkehr, Dekorationslehre, sowie Genossenschaftskunde.

Vom 22. bis 28. November fanden die vom Kaufmännischen Verein Basel durchgeführten Prüfungen statt. Es sind dies die ersten staatlichen Diplomprüfungen unserer Seminaristinnen, und diese Examen, die hier im Genossenschaftshause im Freidorf abgehalten wurden, bedeuten somit einen Markstein in der Entwicklungsgeschichte des Seminars; denn damit wurde das Genossenschaftliche Seminar vom Staate anerkannt und dem Kaufmännischen Verein im Werte gleichgestellt.

Weniger mochten diese Examen den Prüfungskandidatinnen imponiert haben; denn wie alle Examen den meisten ein Schrecken sind, so gab es auch unter den 70 Lehrtöchtern verängstigte Herzen, als sie so ganz alleine vor den Prüfungsexperten sassen.

Am Sonntag, den 4. Dezember, vormittags 11 Uhr, fand dann im grossen Saale des Genossenschaftshauses der Schlussakt statt. Nach der Begrüssung durch Herrn L. Lindenmaier, Präsident der Kreiskommission, sowie zwei weitern Ansprachen von Herrn Dr. Jaeggi, Stifter des Seminars, und Herrn Wäckerlin, Vertreter des Erziehungsdepartementes der Stadt Basel, wurden die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben und die Verteilung der Diplome und Atteste vorgenommen. Zur Beruhigung aller wurde gleich gesagt, dass alle, die anwesend seien, ein Diplom erhalten würden; eine einzige Unglückliche von 70 Kandidatinnen habe die Durchschnittsnote 2,50 überschritten und sei nach Anweisung nicht zum Schlussakte erschienen.

Ausser den Diplomierten waren viel Interessenten, Angehörige und Verkäuferinnen des A. C. V. erschienen, und über der ganzen Versammlung schwebte eine feierliche Stille, als die Töchter dem Range nach ihr Diplom, die ersten auch einen Blumenstrauss und eine Prämie, in Empfang nahmen. Dann wurden von seiten der Lehrtöchter an die Lehrerschaft des Seminars einige herzliche Worte gerichtet und Blumen gespendet.

Und nun war ein sonniges Leuchten, trotz des argen Wetters draussen, auf aller Gesichter und in allen Augen, eben weil es überstanden war!

Wir aber wünschen allen auf ihrem künftigen Wege nun den Erfolg im Beruf und Leben, den sie im Examen hatten.

gehen. Jedenfalls dürfte die Entschliessung des Parteitages ihre propagandistisch-organisatorische Bedeutung nicht verfehlen. Und darauf kommt es letzten Endes an.

Eduard Bernstein †

Am 18. Dezember 1932 ist Eduard Bernstein im Alter von 83 Jahren gestorben. Der weit über die Grenzen Deutschlands bekannte Politiker und Wissenschafter war einer der feinsten geistigen Führer der deutschen Sozialdemokratie. Es ist um ihn, der in den Kämpfen der marxistischen Arbeiterbewegung in der vordersten Linie gestanden hat, jedoch in der letzten Zeit still geworden.

Als einer der führenden Theoretiker der Partei begann er als Mitarbeiter der Zeitschrift «Die neue Zeit» 1896 die Aufsatzreihe: «Probleme des Sozialismus», mit der er der führende Vertreter der oft nach ihm benannten revisionistischen Richtung in der Partei wurde, die dem überlieferten Marxismus kritisch gegenüberstand und besonderen Wert auf die praktische Wirtschafts- und Erziehungsarbeit legte. 1899 erschien sein Buch: «Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie», das eine tiefgehende Auseinandersetzung eröffnete und zur «Bernstein-Debatte» des Parteitages von 1899 führte.

Nicht ohne Bedeutung war Bernstein auch für die Entwicklung der deutschen Genossenschaftsbewegung. Seine grundsätzliche Auffassung liess ihn, gefördert durch die Beobachtung der englischen Entwicklung (1899 diente er den Vertretern der deutschen Konsumvereine auf ihrer Englandreise als Führer und Dolmetscher), als einer der ersten deutschen Sozialisten die Bedeutung des Genossenschaftswesens erkennen, dem er in dem genannten Buche einen eigenen Abschnitt widmete. Fast alle führenden praktischen und wissenschaftlichen Genossenschafter standen auf dem Boden der von ihm gelehrten wirtschaftstheoretischen Auffassung, die namentlich in den «Sozialistischen Monatsheften» ihre Vertretung fand. Die Berliner Konsumvereinsbewegung förderte er gleichfalls.




Volkswirtschaft

Schuld und Sühne der Kriegsschulden.

(Mitgeteilt.)

Marianne hat Onkel Sam die Freundschaft gekündigt. Sie hat sich im Kriege viel Geld von Onkel Sam geborgt, dessen Rückzahlung ihr jetzt sauer ankommt, und zudem hat sie einen geheimen Groll auf ihren Gläubiger jenseits des grossen Wassers, weil er sie gezwungen hat, dem deutschen Michel die Reparationen zu schenken. Marianne hat infolgedessen eine leere Staatskasse, was keinen Menschen in rosige Laune versetzt, und als nun wieder am 15. Dezember ein amerikanischer Wechsel von 19 Millionen und einigen hunderttausend Dollars fällig war, hat sie kurzweg die Zahlung verweigert und den Wechsel unter Protest gehen lassen. Onkel Sam hat jetzt eine interessante Nuss zu knacken, an der sich schon manche Juristen und Finanzmänner die Zähne ausgebissen haben, denn das Problem, wie man eine zahlungsunwillige Regierung zum Zahlen bringt, wenn man nicht das Schiesspulver zu Hilfe nehmen will, ist immer noch ungelöst. Wenn Onkel Sam seinen Wechselprotest nur auf das Papier der diplomatischen Noten und Zeitungsartikel schreibt, dann wird er Marianne schwerlich damit imponieren, denn sie war von jeher ein temperamentvolles Frauenzimmer, das sich nicht leicht einschüchtern liess. Und dass er der zahlungsunwilligen Schuldnerin noch weniger Waren abkauft als bisher schon, geht kaum an, denn er hat auf diesem Gebiet sein Pulver schon verschossen. Wollte Onkel Sam nur goldenen Wein statt goldener Dollars nehmen, so hätte Marianne gewiss mit sich reden lassen, denn sie hat an Wein noch Ueberfluss und weiss nicht wohin damit. Unglücklicherweise hat Onkel Sam so strenge Prinzipien, dass er keinen Wein trinkt, am wenigsten wenn die Polizei es merken könnte, und bei dem vom Ausland eingeführten Wein kann sie es am leichtesten merken. Bleibt also nur noch das Schiesspulver, um die Dollars locker zu machen, aber auch diesen Ausweg hat sich Onkel Sam durch den Kelloggpakt verbaut, ganz abgesehen davon, dass die Kosten der Eintreibung der Schuld jedenfalls zehnmal das Wertobjekt übersteigen würden. Zu einem solchen Geschäft wird sich also Onkel Sam als guter Kaufmann nicht entschliessen.

Andererseits erfährt Marianne heute, dass an den modernen Währungsprizipien auch nicht alles Gold ist, was glänzt. Nach den modernen Lehren darf der einzelne Untertan bei Leibe kein Gold im Besitz haben alles Gold des Landes muss in der Notenbank liegen auf einem schönen grossen Haufen, und da Marianne immer Wert darauf legte, gut bei Kasse zu sein, hat die französische Notenbank einen Goldschatz von 83 Milliarden Franken angehäuft. Nun wird es Onkel Sam schwerlich einleuchten, dass von diesen 83 Milliarden nicht eine halbe Milliarde hätte abgezweigt werden können, wie man heute so schön sagt, um den amerikanischen Wechsel zu begleichen. Zudem findet Onkel Sam, dass Marianne sich allzu grosse Rüstungsausgaben, im Jahre bekanntlich über elf Milliarden Franken gestattet und dass sie ganz gut an diesen Ausgaben die paar hundert Millionen für ihre amerikanischen Schulden ersparen könnte. Onkel Sam ist zwar zu höflich, dies zu sagen, aber er denkt es wenigstens, und in den diplomatischen Noten ist das Gedachte und nicht Gesagte häufig wichtiger als das Gesagte, das manchmal anders gedacht als gesagt ist. Und schliesslich wird sich Onkel Sam darauf berufen, dass er nach dem Abkommen vom April 1926 den Franzosen bereits 50 Prozent ihrer Schuld geschenkt hat, während sein Nachlass an Grossbritannien nur 18 Prozent beträgt.

Trotzdem wird das französische Beispiel jedenfalls Schule machen. England will zwar die Mitte Dezember fällige Zahlung von 95.5 Millionen Dollars noch leisten, aber Belgien und Polen haben bereits die Zahlung verweigert. Die anderen kleineren Mächte riskieren anscheinend noch nicht, wider den amerikanischen Stachel zu löcken, aber sie würden sicherlich auch lieber ihr Geld behalten als hergeben. Italien hat sich gleichfalls zur Zahlung bereit erklärt, aber es hat im Dezember nur die unbedeutende Summe von etwa 1.2 Millionen Dollars zu zahlen, so dass es sich den Luxus dieser wenig kostspieligen Ehrlichkeit leicht leisten kann. Man wird dennoch um die Neuregelung der Schulden nicht herum kommen und die Amerikaner werden noch einiges

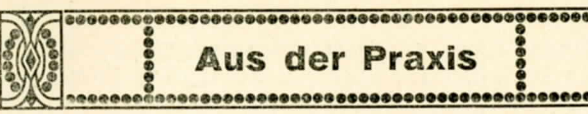
von ihren Kriegsgewinnen in den Schornstein schreiben müssen.

Amerika will zwar geltend machen, dass die Kriegsschulden der europäischen Mächte in Amerika mit den Reparationen nichts zu tun haben, und diese Meinung lässt sich auch mit guten Gründen vertreten. Aber Amerika macht durch seine beispiellos egoistische Handelspolitik seinen europäischen Schuldnern wiederum die Bezahlung der Schulden so schwer als möglich. Es hat durch seine Riesenzölle und durch die Prohibition die Einfuhr europäischer Waren etwa auf ein Zehntel dessen herabgedrückt, was sie bei einer liberalen Zollpraxis sein könnte. Da aber in Europa keine Goldminen existieren, muss Europa mit Waren zahlen, und wenn sich die Vereinigten Staaten vor europäischen Waren wie vor der Pest absperren, dann ist es unlogisch, wenn sie europäisches Geld verlangen. Wer es seinen Schuldnern unmöglich macht, etwas an ihm zu verdienen, darf sich nicht wundern, wenn sie ihm Gleiches mit Gleichem vergelten.

Reorganisation der schwedischen Zündholzgesellschaft.

Die am 29. November abgehaltene Generalversammlung billigte die in dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Bericht enthaltenen Vorschläge zu einer Reorganisation der Gesellschaft. Ausser der Erhebung eines Moratoriums am 1. Dezember, Reduktion des Aktienkapitals auf 90 Millionen Kronen und der Verlegung der Zentralbüros der Gesellschaft von Stockholm nach Jönköping sieht der Plan die Aufstellung eines neuen Verwaltungskomitees vor, das sich aus 6 Vertretern der schwedischen und 6 Repräsentanten ausländischer Gläubiger zusammensetzt. Dem ersten mit den Gläubigern der Gesellschaft geschlossenen Abkommen zufolge hat die Gesellschaft 6% Zinsen für ihre Schulden zu zahlen, sowie eine gewisse Amortisation, die von den Jahresverdiensten abhängig ist. Man erwartet, dass die Gewinne für längere Zeit benötigt werden, um die Schulden abzutragen; aber angesichts des zufriedenstellenden Handels während der letzten Monate sind die Gläubiger übereingekommen, dass ein kleiner Teil der Profite für Dividendenzwecke beiseitegestellt werden solle, vorausgesetzt, dass alle Gläubigerforderungen bis zu 30% reduziert worden sind.

Die Bitte der Direktoren der Svenska Tändsticks, A. B., dass der Vertrieb der Gesellschaftsaktien auf der Stockholmer Börse wieder aufgenommen werden möge, wurde nicht gewährt und eine definitive Entscheidung bis zu einem späteren Zeitpunkte verschoben. Der Grund soll die Lage der Gesellschaft sein, die nach verschiedenen Punkten hin noch nicht völlig geklärt ist. Die Beziehungen zwischen den Buchungen der Gesellschaft und denen von Kreuger und Toll und der internationalen Zündholzkorporation sind noch nicht geklärt worden. Auch fand keine offizielle Bekanntgabe hinsichtlich der Arbeitsverteilung statt zwischen der Svenska, der Internationalen Zündholzkorporation und der britischen Zündholzkorporation, auch nicht hinsichtlich der Lage der verschiedenen Monopole. Gewisse Monopole sollen nunmehr teilweise oder gänzlich aufgehoben oder reorganisiert worden sein; eine Bekanntgabe nach dieser Richtung wurde von der französischen Regierung gemacht, doch hat die Verwaltung der Svenska bisher unterlassen, sich hierzu zu äussern. I. G. B.



Einige Gerichtsurteile in Mankofällen.

Sch. Zu den unangenehmsten Aufgaben der Verwaltungen von Konsumvereinen gehört die Erledigung von Mankofällen des Verkaufspersonals. Glücklicherweise werden allerdings die meisten Differenzen, die aus Mankofällen entstehen, gütlich erledigt. Wenn aber solche Fälle zur gerichtlichen Beurteilung gelangen, ist es schon wiederholt vorgekommen, dass Gerichte, die das Abrechnungsverhältnis zwischen Konsumverein und Verkaufspersonal nicht richtig verstanden haben, oder der Neigung, der Verkäuferin als dem wirtschaftlich schwächeren Teil zu helfen, nachgaben, die Klage auf Deckung des Mankos ganz oder zum Teil abgewiesen haben. Es ist sogar vorgekommen, dass die Haftung des Verkaufspersonals für Manko als eine unsittliche Vertragsbestimmung erklärt worden ist. Selbstverständlich ist letzteres nicht zutreffend. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass bei richtiger Besorgung der ihr gestellten Aufgabe eine Verkäuferin in der Regel eher Ueberschuss als wie Manko aufweisen muss.

Damit ein Konsumverein mit seiner Mankoklage Erfolg habe, ist allerdings notwendig, dass eine tadellose Rechnung geführt, die Lieferscheine korrekt ausgefüllt und unterschrieben sind und auch die übrigen Belastungen und Entlastungen, die sich aus Preisveränderung, Retourwaren usw. ergeben, korrekt gebucht und anerkannt sind. Sind diese Voraussetzungen dagegen erfüllt, so wird die Mankoklage Erfolg haben müssen. Es sind uns in letzter Zeit zwei Urteile bekannt geworden, in denen der Lebensmittelverein Zürich Mankoforderungen gegen Ablagehalterinnen zu führen hatte, deren Abrechnungen Manko aufwiesen, in denen Bezahlung jedoch von den Verkäuferinnen verweigert wurde. Wir bringen diese Urteile nachstehend zum Abdruck, damit sich sowohl die Verwaltungen von Konsumvereinen wie das Verkaufspersonal orientieren können, wie solche Prozesse geführt werden und welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um in einem solchen Prozess Erfolg zu haben. Wir haben die Urteile insofern etwas abgeändert, als wir anstelle der Bezeichnungen: Kläger, Beklagte, Widerbeklagte oder der wirklichen Namen überall die Bezeichnungen: L. V. Z. (Lebensmittelverein Zürich) und für die Beklagte die Bezeichnung «Verkäuferin» eingesetzt haben. Das erste Urteil datiert vom 25. September 1930 und lautet wie folgt:

I.

Urteil des Bezirksgerichts Zürich (Proz. No. 917/29) vom 25. September 1930, in Sachen

Lebensmittelverein Zürich (L. V. Z.), Klägerin und Widerbeklagte, vertreten durch die Rechtsanwälte H. & Dr. W. Güller, Zürich I,

gegen

X. Y. (Verkäuferin), Beklagte und Widerklägerin,

betreffend Forderung über die Streitfragen:

a) **Hauptklage:**

«Ist die Verkäuferin schuldig, an den L. V. Z. Fr. 2251.26 nebst 5% Zins seit 23. August 1928 und Fr. 3.40 Betreibungskosten zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen?»

b) **Widerklage:**
«Ist der L. V. Z. verpflichtet, an die Verkäuferin die geleistete Kaution von Fr. 1500.— nebst Bankzinsen laut Sparheft sofort unbeschwert frei zu geben und überdies an die Verkäuferin zu bezahlen:
Fr. 42.78 nebst Zins,
» 38.— nebst Zins,
alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des L. V. Z.?»

gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

I. Durch Vertrag vom 22. Juli 1927 hat die Verkäuferin, geboren 1901, die Führung des Verkaufslokals des L. V. Z. an der Wytikonerstrasse 68 in Zürich 7 übernommen. Im Herbst 1927 wurde die Ablage an den Kapfsteig (Hirslanderstrasse 51) verlegt. Der L. V. Z. liess beim Antritt der Verkäuferin sowie periodisch im Laufe ihrer Dienstzeit im Verkaufslokal Inventare aufnehmen. Die vom L. V. Z. vorgenommene Abrechnung aus einer Inventur vom 13. Januar 1928 ergab nach Abzug ausstehender Guthaben der Verkäuferin ein Manko von Fr. 185.25. Auf Gesuch der Letzteren hin beschloss der L. V. Z., auf die Geltendmachung des Mankos zu verzichten. Laut Abrechnung aus der Inventaraufnahme vom 17. Juli 1928 ergab sich ein Manko von Fr. 1638.77, d. h. eine Inventardifferenz von Fr. 2850.—, abzüglich Fr. 1211.43 ausstehende Guthaben der Verkäuferin. Auf Gesuch der Verkäuferin vom 12. August 1928 hin nahm der L. V. Z. nach Stornierung der Inventardifferenz am 23. August 1928 ein Kontrollinventar auf, das nach Abrechnung eine Differenz von nunmehr Fr. 3740.66 oder, nach Abzug ausstehender Guthaben im Betrage von Fr. 1766.71, ein Manko von Fr. 1973.95 ergab. Auf Ende November 1928 trat die Verkäuferin zufolge Kündigung von der Führung der Ablage zurück. Das an diesem Tage aufgenommene Inventar ergab nach Berücksichtigung ausstehender Guthaben im Betrage von Fr. 1157.—, einen Ueberschuss von Fr. 196.32, wovon der Beklagten Fr. 98.15 als reglementarischer Anteil gutgeschrieben wurden.

Laut Rechnungsauszug vom 14. Februar und 9. April 1929 schuldet die Verkäuferin dem L. V. Z. aus den Inventaren vom 23. August und 30. November 1928 für Manko und ausstehende Guthaben bei Kunden zusammen also Fr. 4897.66. Hieran schreibt der L. V. Z. der Verkäuferin gut eine Barabgabe der abgelieferten Ausstände laut Abrechnung vom

23. August 1928	Fr. 1766.71	
eine Zahlung v. 11. Dez. 1928	» 660.—	
eine Zahlung v. 14. Januar 1929	» 73.29	
Anteil am Ueberschuss	» 98.15	
einen Lohnrest von	» 38.—	
und für elektr. Strom	» 10.25	2646.40
Den zu seinen Gunsten verbleibenden Saldo von		Fr. 2251.26

macht der L. V. Z. mit vorliegender Klage geltend und stützt sich dabei auf Ziff. 14 des Vertrages vom 22. Juli 1927, wonach die Ablagehalterin für alle fehlenden Beträge beim Wareninventar haftbar ist und ohne weiteres jeden Fehlbetrag zu ersetzen hat.

II. Die Verkäuferin beantragt Abweisung der Klage. Widerklageweise verlangt sie Freigabe der Kaution von Fr. 1500.—, welche sie gemäss Ziff. 15 des Vertrages zur Sicherheit für die richtige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch Uebergabe eines Sparheftes geleistet hat. Ausserdem verlangt sie die Ausbezahlung des gutgeschriebenen Lohnrestes von Fr. 38.— und eine Vergütung für elektrischen Strom und Heizmaterial im Betrage von Fr. 42.78 (mit Einschluss der bereits gutgeschriebenen Fr. 10.25).

Der Vertreter der Verkäuferin bestreitet die Pflicht zum Ersatz der Fehlbeträge gemäss den Inventaren und macht hiefür im wesentlichen folgendes geltend:

Die Verkäuferin anerkenne die Richtigkeit der massgebenden Inventare nicht und habe demgemäss auch die Richtigbefundsanzeigen über die Abrechnungen nicht unterschrieben. Wenn sie die Inventare zwar unterzeichnet habe, so bedeute das nur, dass an dem betreffenden Tage inventiert worden sei, nicht aber, dass richtig inventiert worden sei. Die Art wie inventiert wurde, biete keine Gewähr für Genauigkeit. Speziell sei die Aufnahme des Inventars vom 22. Juli 1927, als sie die Ablage Wytikonerstrasse 68 übernommen habe, in grösster Aufregung erfolgt, da die frühere Ablagehalterin wegen eines Mankos von Fr. 7000.— verhaftet worden sei. Bei der Verlegung des Lokals nach dem Kapfsteig habe die Verkäuferin nichts nachprüfen können, es sei auch kein Inventar aufgenommen worden, und sie habe sich deswegen auch beim L. V. Z. beschwert. Im April 1928 seien im Verkaufslokal langwierige Renovationsarbeiten vorgenommen worden, dann sei die Verkäuferin zirka zwei Monate krank gewesen, ohne dass sie eine ordnungsgemässe Stellvertreterin erhalten habe, trotzdem sie reklamiert habe. Wenn nun Manki entstanden seien, so könne das möglicherweise auf Einwirkungen Dritter während der Renovationsarbeiten oder während ihrer Krankheit zurückgeführt werden. Dann seien die angeblichen Manki aber vor allem auf mangelhafte Organisation beim L. V. Z. und auf ein unzweckmässiges System bei der Belieferung der Ablagen zurückzuführen. Mitte 1926 habe beim L. V. Z. eine Reorganisation stattgefunden. Dabei seien die bisher den Verkäuferinnen zugestandenen Gewichtstoleranzen von ½ % abgeschafft worden. Es hätten deshalb Dutzende von Filialleiterinnen plötzlich Manki in erheblichen Beträgen bekommen. Die Gewichtstoleranzen seien deswegen vernünftig gewesen, weil beim Verwägen der Waren etwa Gewichtsverluste entstehen, oder bei wasserhaltigen Produkten oder Flüssigkeiten, die nicht in verschlossenen Flaschen verkauft werden, immer ein Gewichtsschwund eintrete. Dazu seien der Verkäuferin Waren brutto für netto geliefert worden, welche sie an die Kundschaft per Nettogewicht habe verkaufen müssen. Dann komme es auch vor, dass die Filialen entgegen den Belastungen vom Zentralmagazin aus nicht voll beliefert würden. Es sei einer Verkäuferin unmöglich, die erhaltenen Waren alle zu kontrollieren; die ganze Bedienung der Ablagen sei zu schwerfällig und zu kompliziert organisiert, sodass sie auch aus diesem Grunde oft Verluste erleide. Auch seien bei retournierten Waren nicht immer die richtigen Beträge gutgeschrieben worden. Die aus dem Verkauf der Waren eingenommenen Gelder habe die Verkäuferin dem L. V. Z. abgeliefert, bis auf 3 Posten von zusammen Fr. 244.75, welche die Verkäuferin bei 3 Kunden noch ausstehend habe. Der L. V. Z. könne die Verkäuferin wegen der angeblichen Fehlbeträge nicht auf Grund von Ziff. 14 des Anstellungsvertrages haftbar machen. Er müsste ein Verschulden der Verkäuferin nachweisen, d. h. eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Eine vertragliche Umkehr dieser Beweislast sei unsittlich und daher nichtig. Wenn Manki vorgekommen seien, so seien

die Ursachen dazu nicht in einem Verschulden der Verkäuferin, sondern beim L. V. Z. zu suchen. Auf alle Fälle müsste bei der Bemessung der zu ersetzenden Beträge ein Mitverschulden des L. V. Z. berücksichtigt werden.

III. Der L. V. Z. stützt seine Forderung auf Ersatz der Fehlbeträge nicht auf eine deliktische Handlung der Verkäuferin, sondern auf eine Verletzung des Vertragsverhältnisses. Letzteres ist seinem Inhalte nach ein Dienstvertrag, durch welchen die Verkäuferin gegen Vergütung einer Umsatzprovision, unter Garantierung eines jährlichen Minimal-Bruttoeinkommens von Fr. 2250.— die Verpflichtung übernahm, Waren des L. V. Z. zu den von diesen festgesetzten Preisen im Detail zu verkaufen und den Erlös dem L. V. Z. abzuliefern. Ziff. 14 des Vertrages statuiert die Verantwortlichkeit der Verkäuferin für die ihr anvertrauten Waren. Diese Bestimmung, die nach Inhalt und Wesen des Vertrages eigentlich selbstverständlich ist, besagt nichts anderes, als dass die Beklagte dafür zu sorgen hat, dass die gelieferten Waren bezw. der Gegenwert für dieselben stets vorhanden sein müsse. Diese Verpflichtung ist auch schon in Ziff. 5 des Vertrages niedergelegt, wonach sich die Ablagehalterin zu treuer und gewissenhafter Behandlung und Aufbewahrung der ihr anvertrauten Waren, Gelder und Inventarstücke verpflichtet. Stellt nun die Verkäuferin dem L.V.Z. den ihren Bezügen entsprechenden Betrag nicht in Waren oder Geld zur Verfügung, so verletzt sie ihre Vertragspflicht und wird dem L. V. Z. für den eingetretenen Schaden verantwortlich. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Folgen der Nichterfüllung von Verträgen hat der L. V. Z. nicht zu beweisen, dass das Manko von der Verkäuferin verschuldet worden sei. Es genügt der Nachweis, dass die Verkäuferin ihrer besonderen in Ziff. 14 umschriebenen Vertragspflicht nicht nachgekommen und dem L. V. Z. dadurch ein Schaden entstanden ist. Eine Verletzung ihrer sonstigen gewöhnlichen Dienstvertragspflichten braucht nicht dargetan zu werden. Will sich die Verkäuferin von ihrer Schadenersatzpflicht befreien, so liegt es ihr ob, nachzuweisen, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist. O. R. Art. 328 enthält entgegen der Meinung der Verkäuferin nichts, was mit dieser Auffassung in Widerspruch steht; insbesondere kann aus ihm nicht allgemein geschlossen werden, dass sich beim Dienstvertrag die Beweislast entgegen O. R. Art. 97 umkehre (vgl. Becker, Komm. zu O. R. Art. 328, Note 12). Dieser Artikel umschreibt lediglich, auf welches Mass von Sorgfalt des Dienstpflichtigen der Dienstherr Anspruch habe. Dem steht aber nicht entgegen, dass unabhängig von dieser Sorgfaltspflicht eine besondere Verantwortlichkeit für anvertraute Waren begründet werden kann. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die streitige Ziff. 14 des Vertrages eine unsittliche Bestimmung sein soll.

IV. Der L. V. Z. legt seiner Schuldrechnung die Inventare vom 23. August und 30. November 1928 zugrunde. Trotzdem die Verkäuferin dieselben unterschrieben hat, anerkennt sie deren Richtigkeit nicht, da sie die auf den Inventaren basierenden Richtigbefundanzeigen über die Abrechnung nicht unterzeichnet habe und diese allein massgebend seien.

Eine Inventarisation wird nach übereinstimmender Darstellung der Parteien durch einen Kontrollbeamten des L. V. Z. in Verbindung mit der Verkäuferin vorgenommen. Dabei gibt die Verkäuferin detailliert den Warenbestand an, der vom Kontrollbeamten wiederholt und in den Inventarbogen notiert wird. Nach durchgeführter Inventur werden die Inventarbogen von den mitwirkenden Personen unterzeichnet und hernach wird in den Bureaux des L. V. Z. auf Grund der Bestandsaufnahme und der Warenpreise die arithmetische Ausrechnung vorgenommen, die zur Abrechnung mit der Verkäuferin führt. Die während des Anstellungsverhältnisses der Verkäuferin aufgenommenen Inventare sind von ihr sämtlich unterzeichnet worden. Ganz haltlos erscheint nun ihre Behauptung, sie habe dadurch lediglich bescheinigt, dass am betreffenden Tage inventiert worden sei. Mit Rücksicht auf den Zweck der Inventuren und die Tatsache, dass die Verkäuferin dabei mitwirkt, muss aus der vorbehaltlosen Unterzeichnung der Inventare geschlossen werden, dass sie die Richtigkeit und ordnungsgemässe Durchführung der Warenbestandsaufnahme anerkennt. Wollte sich die Verkäuferin hievon entlasten, so müsste sie beweisen, dass die Unterzeichnung irrtümlich erfolgt sei, oder dass sich nachträglich noch Irrtümer bei der Inventuraufnahme herausgestellt hätten. Allein nach dieser Richtung hat die Verkäuferin nicht einmal Behauptungen aufgestellt. Um übrigens den Verkäuferinnen eine Sicherheit gegen allfällige Irrtümer bei den Inventuren zu geben, steht ihnen auf Grund des Reglementes des L. V. Z. für das Personal der Ablagen das Recht zu, die Aufnahme eines zweiten Inventars (Kontrollinventar) zu verlangen, welches dann für beide Teile auf alle Fälle verbindlich ist. Von diesem Rechte hat die Verkäuferin nach der Inventur vom 17. Juli 1928 Gebrauch gemacht und das Inventar vom 23. August 1928 ist ein auf ihr Verlangen aufgenommenes Kontrollinventar, wobei in der Abrechnung buchhalterisch korrekt die Inventardifferenz per 17. Juli 1928 als Storno dem Wareninventar wieder belastet und damit dem Kontrollinventar der ursprüngliche Warenbestand wieder zugrunde gelegt worden ist. Die Verkäuferin hat somit durch die vorbehaltlose Unterzeichnung der Inventare deren Richtigkeit anerkannt. Es könnte sich daher höchstens noch fragen, ob die Abrechnungen auf Grund der Inventare unrichtig vorgenommen worden sind. Allein hieraus leitet die Verkäuferin nichts ab; sie hat in der persönlichen Befragung gegenteils ausgesagt, dass sie die Inventare und Monatsabrechnungen durch einen Revisor Fries habe nachprüfen lassen, der keine wesentlichen Fehler entdeckt habe. Die Verkäuferin kann daher aus der Nichtunterzeichnung der Richtigbefundanzeigen nichts ableiten, und es ist davon auszugehen, dass die vom L. V. Z. ermittelten Fehlbeträge auf Richtigkeit beruhen. Die dabei inbegriffenen Beträge für ausstehende Guthaben der Verkäuferin bei Kunden können schon deshalb nicht in Zweifel gezogen werden, weil sie ausschliesslich gestützt auf ihre Angaben ermittelt und in die Abrechnungen aufgenommen worden sind.

V. Aus den unter Ziff. III angeführten Erwägungen geht hervor, dass sich die Verkäuferin ihrer Ersatzpflicht für die festgestellten Fehlbeträge durch den Nachweis entschlagen kann, dass diese nicht durch ihr Verschulden verursacht worden sind. Dabei ist zum vornherein zu sagen, dass das, was die Verkäuferin über die angeblich mangelhafte Inventierung bei ihrem Dienstantritt und über den Umzug des Verkaufslokals im Herbst 1927 anführen lässt, unerheblich ist, da ihr das hierauf durch In-

ventar vom 13. Januar 1928 festgestellte Manko von Fr. 185.25 auf ihr Gesuch vom L. V. Z. gutgeschrieben worden ist und somit nicht Gegenstand der Forderung ist.

Was nun die von der Verkäuferin bemängelte Belieferung der Ablagen und die mangelnde Kontrollmöglichkeit der Verkäuferinnen betrifft, so ergibt sich aus der von der Verkäuferin im wesentlichen bestätigten Darstellung des L. V. Z. folgendes: Warensendungen für die Ablagen werden im Magazin des L. V. Z. zusammengestellt und über diese ein Lieferschein im Doppel mit detaillierter Bezeichnung der Waren angefertigt. Die Ware wird der Verkäuferin in die Ablage geliefert und ist von dieser anhand der Lieferscheine auf Menge, Qualität und Preis zu kontrollieren. Dem Ueberbringer wird der Empfang auf dem Doppel des Lieferscheines mit Unterschrift und Datum bescheingt. Der L. V. Z. nimmt dann selbst nochmals eine rechnerische Kontrolle vor und gewährt eine solche der Ablagehalterin. Rechnerische Fehler auf dem Lieferschein werden durch Fehlermeldezettel an die Ablagehalterin berichtet. Diese hat das Recht, verdorbene oder nicht verkäufliche Waren als Retoursendungen an den L. V. Z. zurückzuschicken. Der Betrag dieser Waren, sowie der Mindererlös aus beschädigten Waren und Preisreduktionen werden von den Verkäuferinnen in einem Retourenbuch im Doppel eingetragen. Ein Exemplar der Einträge erhält der L. V. Z. Die Verkäuferinnen sind angewiesen, leicht verderbliche Ware, die sie nicht verkaufen können, umgehend als Retouren zurückgehen zu lassen, bei Vermeidung eigener Haftbarkeit für deren Wert. Jede Ablagehalterin führt ein Ablagenbuch. Dasselbe ist täglich nachzuführen, und es sind darin sämtliche Belastungen und Gutschriften einzutragen. Auf das Ende eines Monats sowie auf die ordentlichen Inventurdaten ist das Ablagebuch abzuschliessen. Ein Doppel der Bucheinträge ist spätestens 5 Tage nach Monatsende oder nach dem Inventar der Buchhaltung des L. V. Z. zuzustellen. Die Buchhaltung des L. V. Z. nimmt anhand ihrer Belege die Kontrolle vor und schickt eventuell der Verkäuferin eine Aufstellung der ermittelten Differenzen. Nach einem Vordruck auf diesen Differenzenzetteln wird das Einverständnis der Ablagehalterin mit dem Saldo angenommen, falls sie innert 14 Tagen nicht Gegenteiliges berichtet. Mindestens dreimal wöchentlich hat die Ablagehalterin die eingehenden Gelder dem L. V. Z. abzuliefern, worauf ihr die Eingänge gutgeschrieben werden (vergl. Reglement act. 4, Art. 7, 10, 20, 21, Reglement act. 27/4, Art. 13, 16, 28, act. 27/12—17, sowie persönliche Befragung der Verkäuferin).

Diese Ordnung bietet an sich alle Gewähr für eine genaue Kontrolle über den Warenverkehr mit den Ablagen. Eine Verkäuferin hat es bei der Umsicht und Gewandtheit, die ihr kraft ihrer Stellung zuzumuten ist, in der Hand, die Ein- und Ausgänge der Waren genau zu kontrollieren. Der Vorwurf, diese Ordnung sei kompliziert, ist nicht stichhaltig; sie ist klar und liegt durchaus in den Verhältnissen begründet. Sie konnte namentlich für die Verkäuferin nicht zu kompliziert sein, da sie nach ihrer eigenen Darstellung schon eine mehrjährige Praxis als Verkäuferin hinter sich hatte und daher von ihr eine besondere Vertrautheit mit dem Liefersystem des L. V. Z. erwartet werden dürfte. Wenn im Momente der Lieferung im Laden viele Kunden anwesend waren, so mag das die ordnungsgemässe Entgegennahme der Waren erschwert haben. Es entlastete die Verkäuferin aber nicht von der Pflicht, die Kontrolle vorzunehmen. Auf alle Fälle hatte sie jeweilen die Möglichkeit, die Kontrolle in einer stilleren Zeit nachzuholen und zu reklamieren, wenn die Sendung nicht mit dem Lieferschein übereinstimmte. Mit dem Hinweis, dass sich in einem Prozess gegen die Firma Cäsar Denner ergeben habe, dass eine Verkäuferin dieser Firma mit Waren belastet worden ist, die von dem aus dem Magazin ausgefahrenen Wagen verschwunden seien, ist nichts gewonnen. Die Verkäuferin hätte die Pflicht, dem Richter konkrete Tatbestände aus *ihrem* Anstellungsverhältnis vorzulegen, auf Grund welcher beurteilt werden könnte, ob Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, welche die Schuldlosigkeit der Ablagehalterin dartun. Allein die Verkäuferin beschränkt sich im allgemeinen mit dem Hinweis auf die *Möglichkeit* von Fehlerquellen. Einzig in der Duplik führt sie einige Fälle an, wonach ihr bei Retourwaren nicht der richtige Betrag gutgeschrieben worden ist. Allein heute sind solche Reklamationen verspätet. Wegen Differenzen in der Abrechnung hätte sie innert 14 Tagen reklamieren müssen. Wenn solche damals erfolgt sind, so sind sie heute längst gegenstandslos, wenigstens behauptet keine der Parteien, dass eine erhobene Reklamation nicht ordnungsgemäss erledigt worden wäre.

Weiter versucht sich die Verkäuferin damit zu entlasten, dass während der Renovationsarbeiten im Verkaufslokal sowie während ihrer Krankheit im Frühjahr 1928 Unregelmässigkeiten und Fehler unterlaufen seien. Allein auch hier vermag die Verkäuferin nicht mehr als theoretisch mögliche Fehlerquellen darzutun. Sie vermag keine einzelnen Fälle von Geld- und Warendiebstählen oder unvollständigen Warenlieferungen zu behaupten. Wenn während der Renovationsarbeiten eine gewisse Unordnung geherrscht haben mag und fremde Leute ein- und ausgingen, so hat das die Verkäuferin eben zu vermehrter Umsicht verpflichtet. Wenn sie während ihrer Krankheit die Verantwortung beibehalten hat, so hat sie das auf eigene Gefahr getan. Nach Art. 33 des damals gültigen Reglementes (act. 27/4), welches auch der Verkäuferin bekannt war, hätte sie aber ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, durch rechtzeitige schriftliche Anzeige die weitere Verantwortung für das Lokal abzulehnen. Der L. V. Z. hätte dann, gleichgültig ob ihm das leicht gefallen wäre oder nicht, nach Aufnahme eines Uebergabeinventars für eine ordnungsgemässe Stellvertretung sorgen müssen.

Im weiteren legt die Verkäuferin grosses Gewicht auf die im Jahre 1926 erfolgte Abschaffung der Gewichtstoleranzen von ½% und hält diese für eine wesentliche Ursache der entstandenen Manki. Allein auch damit vermag die Verkäuferin ihre Schuldlosigkeit nicht zu beweisen. Rechtlich lässt sich ein Anspruch auf eine Gewichtstoleranz auf keinen Fall begründen. Ob Zweckmässigkeitsgründe bei Grossbetrieben oder der Art des L. V. Z. dafür sprechen, mag dahin gestellt bleiben. Massgebend ist, dass die Verkäuferin im Laufe ihrer Dienstzeit die Möglichkeit gehabt hätte, Reklamationen anzubringen, wenn ihr Waren zu knapp zugewogen worden wären, oder wenn ihr Schaden zufolge natürlichen Gewichtsschwundes gedroht hätte. Sie hätte den L. V. Z. mit den entsprechenden Differenzbeträgen belasten und dadurch bei den monatlichen Abrechnungen eine Ueberprüfung veranlassen können, oder sie hätte Veranlassung gehabt, solche Fälle

von Gewichtsverlust, die ihr bei der nötigen Aufmerksamkeit hätten auffallen müssen, unverzüglich dem L. V. Z. anzuzeigen. Zugegeben ist, dass die Abschaffung der Gewichtstoleranzen die Verkäuferinnen zu vermehrter Umsicht veranlassen musste; eine übergebührliche Beanspruchung ihrer Sorgfaltspflichten bedeutet sie aber auf keinen Fall. Unrichtig ist die Behauptung der Verkäuferin, dass seit Erlass dieser Massnahme in auffallendem Masse in zahlreichen Ablagen Manki aufgetreten seien. Es wird das durch die den Büchern des L. V. Z. entnommene und vom Chefbuchhalter als Zeuge bestätigte Zusammenstellung über die durchschnittlichen Manki in den Jahren 1922—1928 einwandfrei widerlegt. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass den Mitgliedern des Gerichtes wohl bekannt ist, und von der Verkäuferin nicht ernstlich bestritten werden kann, dass andere Ablagen des L. V. Z. ohne oder ohne erhebliche Manki arbeiten.

Ebenso unstichhaltig ist die Behauptung der Verkäuferin, die Manki seien auch deshalb entstanden, weil ihr Waren brutto für netto geliefert worden seien. Soweit der Verkäuferin Waren, wie es ja überwiegend vorkommt, in fester Verpackung oder am Stück geliefert werden, fällt dieser Vorwurf sowieso nicht in Betracht. Ganz unerheblich ist auch, ob lebensmittelpolizeiliche Organe in solchen Fällen schon Mindergewichte festgestellt haben. Denn dadurch ist nicht die Verkäuferin, sondern allenfalls die Kundschaft geschädigt worden. Bei Waren dagegen, die der Verkäuferin offen geliefert worden sind, hätte sie die ihr zustehenden Reklamationsmöglichkeiten benützen müssen, wenn ihr aus einer zu knappen Sendung Schaden erwachsen wäre oder gedroht hätte. Mit ihren allgemeinen Behauptungen kann sie heute nicht mehr gehört werden.

Schliesslich mag bemerkt werden, dass den an sich möglichen und gegen den L. V. Z. sprechenden Ursachen für die Entstehung von Manki auch solche entgegengehalten werden können, die gegen die Verkäuferinnen sprechen. Naheliegend ist, dass eine Nachlässigkeit der Verkäuferin in der Beaufsichtigung leicht verderblicher Ware oder in der Aufsicht, wenn fremde Personen im Lokal zugegen sind, zu einem Manko führen kann. Ferner können Verzählen von Geld, Irrtümer beim Abwägen oder mangelhafte Kontrolle über Guthaben bei Kundinnen zu Verlusten führen. Endlich können auch Unredlichkeiten der Verkäuferin oder ihrer Hilfspersonen die Ursache von Manki sein, indem unbefugterweise Geld aus der Kasse abgehoben wird oder Verköstigungen aus dem Warenbestand ohne Bezahlung vorgenommen werden. Dass der Verkäuferin nach dieser Richtung ein Vorwurf zu machen ist, hat der L. V. Z. allerdings nicht behauptet; es braucht das aber auch nicht untersucht zu werden, da, wie bereits ausgeführt, der Verkäuferin der Entlastungsbeweis obliegt. Diesen vermag sie aber nicht zu erbringen, weshalb sie vertragsgemäss zum Ersatz der von dem L. V. Z. ordnungsgemäss ermittelten Fehlbeträge zu verpflichten ist.

VI. Was die Abrechnung des L. V. Z. im einzelnen betrifft, so hat die Verkäuferin nicht behauptet, mehr Zahlungen geleistet oder höhere Anteile an Ueberschüsse zu gut zu haben als ihr der L. V. Z. gutschreibt. Ferner anerkennt der L. V. Z., dass der Verkäuferin für elektrischen Strom und Heizmaterial Fr. 42.78 und nicht nur Fr. 10.25 gutzubringen sind. Mit Bezug auf den Lohnrest von Fr. 38.— bestreitet die Verkäuferin unter Hinweis auf O. R. Art. 340, Abs. 1 die Verrechnungsmöglichkeit. Die Verkäuferin ist nach ihren Angaben nach ihrem Austritt beim L. V. Z. vorübergehend aushilfsweise in einer Konditorei in Luzern und sodann vom 1. Mai 1929 bis Neujahr 1930 in einer Konditorei in Zürich tätig gewesen, an letzterem Ort zu einem Monatslohne von Fr. 120.— nebst Kost. Es spricht nun nichts dafür, dass diese Angaben unglaubhaft sind, insbesondere hat der L. V. Z. nicht dargetan, dass sie wesentlich mehr verdient hat. Unter diesen Umständen kann im Sinne von O. R. Art. 340, Abs. 1 gesagt werden, dass der Lohnrest zum Unterhalt der Verkäuferin unbedingt erforderlich gewesen ist. Dass letztere die Manki, zu deren Ersatz sie verpflichtet ist, etwa absichtlich herbeigeführt habe und deshalb die Verrechnung mit dem Lohn auf alle Fälle zulässig wäre, ist nicht nachgewiesen. Ebenso spielt es keine Rolle, wenn die Verkäuferin zur Zeit ihres Anstellungsverhältnisses beim L. V. Z. wesentlich mehr verdient hat, nach Angaben des L. V. Z. monatlich brutto Fr. 300.— bis Fr. 350.—. Wie sich aus dem Rechnungsauszug ergibt, erfolgte die Lohngutschrift erst am 31. Dezember 1928 bezw. 25. Januar 1929, und in diesem Zeitpunkte hatte die Verkäuferin nicht mehr ihr gesichertes Einkommen. Die Verrechnung ist aber nicht zuzulassen und die Widerklage im Betrage von Fr. 38.— gutgeheissen. Auf der andern Seite entfällt dieser Betrag aus den Gutschriften für die Verkäuferin, so dass trotz der Mehrgutschrift von Fr. 32.53 für elektrischen Strom und Heizung sich am eingeklagten Betrag nichts ändert. Ein Mitverschulden oder andere Herabsetzungsgründe für die Ersatzforderung des L. V. Z. kommen, wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergibt, nicht in Frage. Der L. V. Z. verlangt Zins vom 23. August 1928 an, dem Datum des Kontrollinventars, das einen Fehlbetrag von Fr. 3740.66 aufwies. Da aber die Verkäuferin die Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet hat, bedurfte es einer Inverzugsetzung der Beklagten. Diese kann erst im Schreiben des L. V. Z. an die Verkäuferin vom 4. September 1928 erblickt werden, wonach letztere aufgefordert wurde, den Differenzbetrag innert Monatsfrist zu regulieren. Die Zinspflicht ist daher erst ab 4. Oktober 1928 begründet. Die Betreibungskosten sind durch den Zahlungsbefehl ausgewiesen.

VII. Das widerklageweise gestellte Begehren auf Herausgabe der Kaution von Fr. 1500.— laut Sparheft der Zürcher Kantonalbank ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien vom Schicksal der Hauptklage abhängig. Da die Hauptklage in vollem Umfange gutzuheissen ist, ergibt sich die Abweisung des Begehrens auf Herausgabe der Kaution. Der L. V. Z. darf diese gemäss Ziff. 15 des Anstellungsvertrages und Art. 26 des Reglementes zur Deckung der Fehlbeträge ohne weiteres in Anspruch nehmen.

VIII. Da die Verkäuferin unterliegt, gehen die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu ihren Lasten.

erkannt:

1. Die Verkäuferin ist verpflichtet, an den L. V. Z. Fr. 2251.26 nebst 5 % Zins seit 4. Oktober 1928 und Fr. 3.40 Betreibungskosten zu bezahlen.

2. Der L. V. Z. ist verpflichtet, an die Verkäuferin Fr. 38.— nebst 5% Zins seit 1. Dezember 1928 zu bezahlen. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 100.—; die übrigen Kosten betragen:
» 12.— Vorladungsgebühr,
» 56.50 Schreibgebühr,
» 6.80 Stempel,
» 24.10 Porto,
» 10.— Zeugengebühren.

4. Die Kosten werden der Verkäuferin auferlegt.

5. Dieselbe hat den L. V. Z. für Umtriebe mit Fr. 500.—, Weisungskosten inbegriffen, zu entschädigen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je gegen Empfangsschein.

7. Die Berufung gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an bei der Bezirksgerichtskanzlei Zürich schriftlich erklärt werden.

* * *

Wir bemerken noch, dass gegen oben abgedrucktes Urteil die Appellation ergriffen wurde, dass es jedoch nicht zum Entscheid durch das Obergericht gelangte, weil zwischen den Parteien ein vom Obergericht bestätigter Vergleich erging, demzufolge der L. V. Z. von seiner Forderung einen Betrag von zirka Fr. 300.— abstrich mit Rücksicht auf die prekäre finanzielle Lage der Verkäuferin. Dass solche Prozesse nicht leichtsinnig angehoben werden sollen, sondern dass das Bestreben dahin gehen muss, solche Differenzen gütlich zu erledigen, mag auch aus dem Betrag der Kosten sich ergeben, die allein für die erste Instanz über Fr. 700.— ausmachen, die, abgesehen von ihren eigenen Anwaltskosten, allein von der Verkäuferin zu zahlen waren.




Genossenschafts-Chronik

Dänemark. Genossenschaftsgüter sind billiger: Ein Vergleich des F. D. B. Die dänische Grosseinkaufsgesellschaft (F. D. B.) hat gerade die Ergebnisse einer Umfrage über die Kleinhandelspreise im Vergleich mit den durchschnittlich von den dänischen Konsumgenossenschaften verlangten Preisen für 18 Warengattungen des täglichen Bedarfs in 133 Landesbezirken und 36 Städten veröffentlicht; diesen werden die von den Einzelhändlern geforderten Preise für die gleichen Warengattungen gegenübergestellt, die aus der amtlichen Preisliste des statistischen Bureaus der Regierung entnommen sind. Ohne die Rückvergütung in Betracht zu ziehen, stellten sich die Preise der Konsumgenossenschaften in der ersten Oktoberwoche durchschnittlich 8,9% niedriger als die der Einzelhändler. Wenn jedoch die genossenschaftliche Rückvergütung mit in Betracht gezogen wird, erhöht sich die Differenz zugunsten der Konsumgenossenschaften auf 16,1%. Ferner wird hervorgehoben, dass wegen der Einschliessung der Konsumgenossenschaften in den Regierungsstatistiken in Wirklichkeit der Preisunterschied zugunsten der Konsumgenossenschaften viel grösser ist als ein reiner Vergleich zwischen Preislisten der Regierung mit denen des F. D. B. ergibt.

Deutschland. Die Lage der Bau- und Wohngenossenschaften. Der Zentralverband deutscher Bau- und Wohngenossenschaften umfasst ungefähr 3000 angegliederte Genossenschaften mit einer Gesamtmitgliedschaft von 800,000, von denen die Mehrzahl aus Arbeitern und Angestellten besteht. Die Gesamtkapitalien der angegliederten Genossenschaften stellen sich auf 4,200 Millionen Mark, ihr Eigenkapital auf 400 Millionen Mark und die Spareinlagen ihrer Mitglieder auf 130 Millionen Mark. Die Wohngenossenschaften besitzen 600,000 Wohnungen, von denen 500,000 in der Nachkriegszeit erbaut wurden; infolge der Wirtschaftsdepression ist die Bautätigkeit fast gänzlich eingestellt worden. Die Bau- und Wohngenossenschaften unterhalten möglichst enge Beziehungen zu den Konsumgenossenschaften.

Finnland. Am 1. Dezember waren 25 Jahre verflossen seit dem Tage, da Emil Stavenhagen, der an der Spitze des Ressorts des alten finnländischen Konsumvereinsverbandes, das unserem Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen entspricht, in den Dienst des Verbandes eintrat. Er begann seine Tätigkeit im Depot Viborg, trat aber schon 1909 ins Hauptkontor in Helsingfors über, wurde im selben Jahre Sekretär des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission, avancierte 1916 zum Vorsteher des Auskunftsbüros und Chefredaktor der Genossenschaftspresse, 1918 zum Ersatzmitglied und 1919 zum ordentlichen Mitglied der Verwaltungskommission. Herr Stavenhagen dürfte allen, die mit ihm je in Berührung kamen, als eine aussergewöhnlich gesellschaftliche Persönlichkeit bekannt sein.

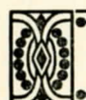
Frankreich. Nationaler Propagandafeldzug der Genossenschaftsbank. Die Bank der französischen Genossenschaften hat beschlossen, in der ersten Dezemberhälfte eine nationale Kampagne für die Deponierung von Spargeldern bei der Bank in die Wege zu leiten. Angesichts der Tatsache, dass die Wirtschaftsdepression dem Publikum die Stabilität der Genossenschaftsorganisationen erwiesen hat, verspricht man sich von dieser Propaganda einen wesentlichen Zuwachs neuer Depositen. Als Ansporn für die Verbraucher zur Deponierung ihrer Ersparnisse bei der Genossenschaftsbank soll jede Person, die ein neues Konto von mindestens 1000 Fr. eröffnet, ein Los für die «Genossenschaftsjugend»-Lotterie erhalten, in welcher Preise bis zum Werte von 5000 und 25,000 Fr. gewonnen werden können. Personen, die neue Deponenten werben, erhalten ebenfalls ein Los in dieser Lotterie.

Grossbritannien. Luma-Glühbirnen für britische Verbraucher? In einem Briefe, der vor kurzem in einer der letzten Ausgaben des «Scottish Co-operator» veröffentlicht wurde, erklärt Herr John Downie, der Vorsitzende des schottischen Sektionsvorstandes, dass sich der Preis der Luma-Glühbirnen auf 1 Shilling und einen halben Pence für 25-Kilowatt-Lampen in Schottland stellen würde im Vergleich mit 1 Shilling und neun Pence für Lampen des Elektrischen Glühbirnenkonzerns; wenn jedoch gewisse Zugeständnisse in zolltechnischer Hinsicht gemacht werden, käme der Preis sogar bis auf 11 Pence herunter.

Italien. Nach einer längeren Aussprache über das Thema im Schosse des Korporationsrates stimmte Mussolini einem Vorschlag der Ente Nazionale Fascista della Cooperazione, des Zentralverbandes der fascistischen Genossenschaften aller Gattungen, wonach die bisher auf etwa 65 Gesetze und Verordnungen verstreute Genossenschaftsge-

setzgebung vereinheitlicht und den heutigen Anforderungen des fascistischen Regimes angepasst werden soll, zu.

Ungarn. Der Ackerbauminister über die Genossenschaften. Der neue ungarische Ackerbauminister Dr. Kollay hat im Landesagrikulturverein erklärt, dass die Krise die Genossenschaften Ungarns nicht in dem Kräftezustande fand, dass sie den Produzenten und Konsumenten gerade in der Zeit der Not helfen können. Bei dem heutigen Kapital- und Kreditmangel lassen sich keine Organisationskosten beschaffen. Es können daher keine neuen Genossenschaften ins Leben gerufen werden. Die Förderung von neuen Genossenschaften ist heute nicht durchführbar. Der Minister werde sich glücklich fühlen, wenn er auch nur die bestehenden Genossenschaften aufrecht erhalten und deren Wirkungskreis reell werde gestalten können. Das bedeutet aber nicht, dass der alte Wirkungskreis der Genossenschaften nicht durch Einbeziehung neuer Betätigungsmöglichkeiten ergänzt werde. Produktionsgenossenschaften können in Verwertungsgenossenschaften umgewandelt werden, obschon die Verwertung im Inlande an der absoluten Schwächung des Konsums und an der Verarmung der Konsumenten leidet.



Aus unserer Bewegung



Gelterkinden. (M.-Korr. v. 4. Dezember.) Die heutige Generalversammlung unserer Genossenschaft war leider nur schwach besucht, indem von 687 Mitgliedern bloss 63 erschienen. Der Präsident, Herr Landrat Fritz Gerster, begrüsste die Erschienenen und mahnte zu sachlicher Diskussion. Jahresbericht und Rechnung lagen gedruckt vor und wurden ohne Einrede einstimmig gutgeheissen. Wir entnehmen dem Bericht, dass auch der Konsumverein Gelterkinden im Berichtsjahr die kritische Wirtschaftslage zu spüren bekam. Zwar die umgesetzten Warenmengen waren weit grösser als letztes Jahr, ihr Wert kam aber dem Wert des letztjährigen Warenumsatzes nicht völlig gleich, sondern blieb um ca. Fr. 3000.— hinter diesem zurück. Also auch hier ein kleiner Umsatzrückgang. Trotzdem ist das Geschäftsergebnis, wenn auch nicht so günstig wie das letztjährige, immer noch sehr befriedigend. Es erlaubt die vorgeschriebene Abschreibung auf den Liegenschaften, die übliche Dotierung der Reserven und darüber hinaus die Ausrichtung einer Rückvergütung von 10%. Es ist dies um so erfreulicher, als der Preisrückgang mehrfach zu grossen Abschreibungen auf den Lagervorräten nötigte und auch das Unkostenkonto nicht unmerklich in die Höhe ging. Dieses verhältnismässig günstige Resultat ist vor allem der lobenswerten Genossenschaftstreue unserer Mitglieder zuzuschreiben. In Tecknau beträgt der Durchschnittsbezug pro Mitglied Franken 1038.—, in Gelterkinden Fr. 760.—, in Rothenfluh Fr. 527.—. Vom Gesamtumsatz von Fr. 517,267.05 entfallen auf Gelterkinden Fr. 340,211.—, auf das Schuhgeschäft Fr. 25,546.—, auf Tecknau Fr. 86,160.70 und auf Rothenfluh Fr. 65,349.35.

Als zweites Traktandum hatte die Versammlung einen Antrag des Vorstandes auf Aufhebung des Anteilscheinkapitals und Rückerstattung der einbezahlten Mitgliederanteile zu behandeln. Von der Verwaltungskommission des V. S. K. ist die beantragte Massnahme gebilligt worden. Die Versammlung pflichtete dem Antrag bei, so dass während der laufenden Woche nicht bloss Fr. 45,000.— Rückvergütung ausgerichtet, sondern überdies ein Anteilscheinkapital von mehr als Franken 11,000.— an die Mitglieder rückerstattet wird.

Die Wahlen in den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle ergaben die einhellige Bestätigung der bisherigen Funktionäre.

Neuenegg. Die Konsumgenossenschaft Neuenegg und Umgebung schloss mit dem 30. September 1932 ihr 25. Geschäftsjahr ab. (Siehe Jubiläumsbericht weiter oben.)

In der Bilanz figurieren folgende Zahlen: **Aktiven:** Kassa Fr. 2618.75, Genossenschaftliche Zentralbank Fr. 67,755.99, Wertschriften Fr. 20,159.60, Warenvorrat Fr. 32,600.—, Beteiligungen Fr. 3200.—, Mobilien Fr. 2600.— und Immobilien Fr. 132,000.—; **Passiven:** Garantiekapital Fr. 10,190.—, Reserven Fr. 42,500.—, Sparguthaben der Mitglieder Fr. 130,568.25, Hypotheken Fr. 62,000.—, Mitgliederguthaben Fr. 13,957.60, Transitoren Fr. 1662.75, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 55.74.

Samstag, den 3. Dezember 1932, abends, fand im Hotel «Moléson» in Flamatt die ordentliche Generalversammlung und zugleich Jubiläumsfeier statt.

Um 20 Uhr konnte Präsident Mischler 360 Genossenschafterinnen und Genossenschafter begrüssen. Von den Nachbargenossenschaften Laupen und Thörishaus hatten sich starke Delegationen eingefunden. Ebenso konnte der Präsident unsern langjährigen Kreispräsidenten Herrn Fr. Tschamper begrüssen, welcher unserer Einladung Folge gegeben hatte, was wir ihm an dieser Stelle noch besonders verdanken möchten.

Die ordentlichen Geschäfte fanden eine rasche Erledigung. Verwalter Stämpfli ergänzte noch kurz den allen Mitgliedern in Broschürenform zugestellten Festbericht zum 25jährigen Jubiläum. Jahresrechnung und Vorschlag zur Verteilung des Betriebsüberschusses wurden ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Die Wahlen fielen in bestätigendem Sinne aus. In offener Abstimmung wurden mit Akklamation wieder bestätigt: Präsident Joh. Mischler und die bisherigen Vorstandsmitglieder Jos. Delaquis, Emil Hurni und Hans Schwarzer. Ebenso wurden in offener Abstimmung wiedergewählt: die drei bisherigen Rechnungsrevisoren Trachsel, Sieber und Scheidegger.

Kreispräsident Fr. Tschamper überbrachte uns die Grüsse des Kreisvorstandes. In träfen Worten streifte er kurz die heutige Situation in der Wirtschaft, bemerkend, dass nicht alle Konsumgenossenschaften in der gleich erfreulichen Lage wie die unsere seien. Genossenschafter E. Klopfstein, Präsident der K. G. Laupen, und Karl Riesen, Präsident der K. G. Thörishaus, überbrachten uns Gruss und Glückwunsch ihrer Genossenschaften. Der Glückwunsch der Genossenschafter von Thörishaus war, als Anerkennung für die der K. G. Thörishaus seinerzeit gewährte finanzielle Hilfe in Form von zwei Darlehen, mit einem sinnreichen Geschenk in Form einer Standuhr nebst Widmung begleitet. Präsident Mischler konnte sicher im Namen aller sprechen, wenn er sämtlichen Gratulanten den wärmsten Dank aussprach.

Eine spezielle Ehrung wurde dem Gründer und langjährigen Präsidenten unserer Genossenschaft, Christian Gerber, in der Ueberreichung eines Blumenstrausses zuteil.

Zur Verschönerung des Abends hatte uns der Jodlerklub Flamatt in entgegenkommender Weise seine Mitwirkung zugesagt.

Der Höhepunkt des Abends wurde jedoch erreicht, als die ganze Versammlung, unter Anführung des Jodlerklubs Flamatt, die «Genossenschaftshymne» von Pauline Jaeggi sang.

Mit dem besten Dank an das Personal, die Vorstandsmitglieder und Mitglieder konnte der Präsident die sinnreiche Tagung schliessen.

Im zweiten Teil erfreute uns Herr Paul Altheer mit den beiden Filmvorträgen «Die Reise nach den Kokosinseln» und «Hochzeit mit Hindernissen». Herr Altheer wusste die Anwesenden auch mit seinen, mit Beifall aufgenommenen, poetischen Darbietungen zu fesseln.

Als leibliche Erfrischung wurde den 360 Teilnehmern ein extra grosses Schinkenbrot der Firma Bell A.-G. spendiert.

Nur allzurasch war es 4 Uhr morgens, welche Stunde uns zum Aufbruch mahnte.

Sonntag, den 4. Dezember 1932, nachmittags, waren die Kinder zu einer Feier mit Filmvorführungen eingeladen. Unserer Einladung wurde auch zahlreich Folge gegeben, fanden sich doch 365 Kinder und etwa 50 Erwachsene ein. Die Filmvorträge «Freidorf», «Ferienheim Weggis», Kindererholungsheim «Haffkrug» bei Hamburg, sowie «Heidenschule» fanden unter viel Gelächter und vielen Ah, Oh und Eh den ungeteilten Beifall der Kinder. Herr Altheer wusste denselben auch geschickt beizubringen, dass das Freidorf, wie Weggis und Haffkrug genossenschaftliche Errungenschaften seien und es im Interesse aller sei, die Konsumgenossenschaften durch Zuwendung der ganzen Kaufkraft zu unterstützen.

Wie strahlten aber erst die Gesichter der Kinder, als am Schlusse der Veranstaltung das «Co-op»-Päckli verteilt wurde.

Es wäre jedenfalls sehr interessant gewesen, wenn man am Abend den verschiedenen Erzählungen zu Hause hätte lauschen können.

Beide Veranstaltungen waren in allen Teilen, dank der guten Vorbereitung, aufs beste gelungen, und wir wollen hoffen, dass die dazu benötigten Aufwendungen an Zeit und Geld hundertfältig Früchte tragen und zu einer erfreulichen Weiterentwicklung unserer Genossenschaft beitragen möchten.

St.

Worb. Unsere diesjährige Generalversammlung fand am Sonntag, den 20. November 1932, im «Bären» zu Worb statt. Sie war von ca. 90 Personen besucht. Das abgelaufene 28. Rechnungsjahr kann in jeder Beziehung als befriedigend bezeichnet werden. Der Jahresumsatz beträgt Fr. 514,200.—, was gegenüber dem Vorjahr in den fünf Verkaufslokalen eine Umsatzvermehrung von Fr. 10,950.— ausmacht. Wenn man

die vielen Preisabschläge in Berücksichtigung zieht, eine sehr respektable Umsatzvermehrung. Das Betriebsergebnis weist nebst einem bereits ausbezahlten Betrag von Fr. 45,812.— als Rückvergütung (8%) noch einen Ueberschuss von Fr. 9,464.70 auf. Dem Reservefonds konnten neuerdings Fr. 9000.— zugewiesen werden; er erreicht nun einen Betrag von Franken 79,000.—. Das Warenlager figuriert in der Bilanz mit 51% des Verkaufswertes, die Mobilien sind auf Fr. 1.— abgeschrieben. Die Immobilien sind bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 248,480.— mit Fr. 192,000.— aufgeführt. Beim V. S. K. wurden im ganzen für Fr. 359,000.— Waren bezogen gleich 90%. Das Eigenkapital macht vom Fremdkapital 34% aus.

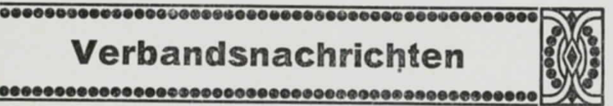
Die Generalversammlung genehmigte die abgelegte Rechnung nach den Anträgen des Vorstandes.

In Anpassung der veränderten Verhältnisse wurde eine Statutenrevision vorgenommen; unter anderm wurden die Anteilscheine abgeschafft.

Der Zinsfuss für die Spareinlagen, die einen Betrag von Fr. 158,000 aufweisen, wurde gleich belassen wie letztes Jahr; d. h. auf 3½%.

Bei den Wahlen wurde der bisherige Präsident Herr A. Hurni, Zimmerpolier, Worb, für eine weitere Amtsdauer bestätigt; neu in den Vorstand wurden gewählt: Herr Paul Zbinden, Wagenführer, Worb, und Frau Schafer, Stettlen.

Im grossen und ganzen weist unsere Genossenschaft dank der Treue der Mitglieder sowie der guten Geschäftsleitung einen erfreulichen Aufschwung auf. Wir dürfen unter diesen Umständen mit Vertrauen in die Zukunft blicken. Gl.

Verbandsnachrichten

Haushaltungsbuch CO-OP

Die Bestellungen für das Haushaltungsbuch CO-OP für das Jahr 1933 gehen in letzter Zeit erfreulicherweise wieder zahlreich ein. Es ist dies ein Zeichen, dass zahlreiche Konsumvereinsverwalter es verstehen, das Haushaltungsbuch CO-OP zu Geschenkzwecken für die bevorstehenden Festtage zu empfehlen und abzusetzen.

Ueber 150,000 Haushaltungsbücher CO-OP sind bis heute geliefert worden. Wir empfehlen den Verbandsvereinen, in ihrem Wirtschaftsgebiete auf die kommende Festzeit hin das Haushaltungsbuch CO-OP in den Schaufenstern in den Vordergrund zu stellen und darauf zu sehen, dass die Haushaltungsbücher CO-OP in allen Vereinslokalen aufliegen. Aus verschiedenen Anfragen, die uns direkt aus Mitgliederkreisen zukommen, müssen wir ersehen, dass das Haushaltungsbuch CO-OP noch nicht in allen Vereinsläden aufliegt, ja dass es sogar (man sollte es nicht glauben) Verkäuferinnen gibt, die vom Haushaltungsbuch CO-OP nichts wissen. Auch sollte dafür gesorgt werden, dass die kleinen Reklameaffichen für das Haushaltungsbuch CO-OP in allen Verkaufslokalen an sichtbarer Stelle angebracht werden.

Weitere Bestellungen sind sofort an die Verwaltungskommission des V. S. K. zu richten und können unverzüglich ausgeführt werden.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 1932.

1. Dem Genossenschaftlichen Seminar Freidorf (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von der Soc. coop. yverd. de cons. Yverdon Fr. 100.— überwiesen worden, die bestens verdankt werden.

2. Der Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Dübendorf wurde zugestimmt.

3. Die Verwaltungskommission beschliesst, die monatlich zweimal erscheinende Beilage zum «Bulletin», «Das CO-OP-Schaufenster», auch im Jahre 1933 in gleicher Weise herauszugeben wie dieses Jahr. Es wird dabei die Erwartung ausgesprochen, dass es sich die Vereinsverwaltungen angelegen sein lassen, diese Beilage dem Verkaufspersonal auszuhändigen, enthält diese doch willkommene Anregungen für die Schaufensterdekoration.

Diese Beilage wird jeweilen jedem Verbandsverein ohne weiteres in einem Exemplar zugestellt. Denjenigen Vereinen, die bis jetzt weitere Exemplare erhalten haben, werden diese Exemplare separat und kostenlos zugestellt. Sollten andere Vereine, die sich bis jetzt nicht gemeldet haben, diese Extrabeilage ebenfalls in mehreren Exemplaren für die Abgabe an das Verkaufspersonal zu erhalten wünschen, so ersuchen wir um gefl. umgehenden Bericht.

Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1933.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat beschlossen, die Sitzungen der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1933 in folgender Weise festzusetzen:

Dienstag, 10. Januar 1933:
Coop-Haus, Vorstand.

Dienstag, 17. Januar 1933:
Coop-Haus, Generalversammlung.

Mittwoch, 18. Januar 1933:
Zigarrenfabrik Menziken, Verwaltungsrat.

Donnerstag, 26. Januar 1933:
9½ Uhr: Genossenschaftliche Zentralbank, Verwaltungsrat.

Sonntag, 29. Januar 1933:
Minoterie coopérative du Léman, Rivaz, Verwaltungsrat.

Samstag, 4. Februar 1933:
9½ Uhr: Genossenschaft für Möbelvermittlung, Verwaltungsrat.
14½ Uhr: M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 5. Februar 1933:
9½ Uhr: M. E. S. K., Verwaltungsrat.
14 Uhr: Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Aufsichtsrat.

Donnerstag, Freitag und Samstag, 9., 10. und 11. Februar 1933:
Revisoren (Kontrollstelle) des V. S. K.

Samstag, 11. Februar 1933:
13½ Uhr: Schweiz. Volksfürsorge, Verwaltungsrat.

Samsta~ 11. Februar bis Sonntag, 19. Februar 1933:
Genossenschaftliche Werbewoche.

Sonntag, 12. Februar 1933:
9½ Uhr: Schuh-Coop, Verwaltungsrat.

Montag, 13. Februar 1933:
9½ Uhr: S. G. G., Verwaltungsrat.

Mittwoch, 15. Februar 1933:
Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K.

Donnerstag, Freitag und Samstag, 16., 17. und 18. Februar 1933:
Delegation des Aufsichtsrates des V. S. K.

Samstag und Sonntag, 18. und 19 Februar 1933:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Samstag, 25. Februar 1933:
10 Uhr: Zigarrenfabrik Menziken, Generalversammlung und Verwaltungsrat.
14 Uhr: Genossenschaftliche Zentralbank, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 5. März 1933:
Minoterie coopérative du Léman, Rivaz,
Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag, 11. März 1933:
10 Uhr: S. G. G., Generalversammlung und Verwaltungsrat.
14 Uhr: Genossenschaft für Möbelvermittlung, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 12. März 1933:
10 Uhr: Schuh-Coop,
Generalversammlung und Verwaltungsrat.
14 Uhr: M. E. S. K.,
Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag, 18. März 1933:
13½ Uhr: Schweiz. Volksfürsorge,
Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 19. März 1933:
10 Uhr: M. S. K., Generalversammlung und Aufsichtsrat.
14 Uhr: Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Generalversammlung und Aufsichtsrat in Zürich.

Sonntag, 23., 30. April und 7., 14. Mai 1933:
Kreiskonferenzen.

Mittwoch, 17. Mai 1933:
Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K.

Samstag und Sonntag, 20. und 21. Mai 1933:
V. S. K. Aufsichtsrat.

Samstag und Sonntag, 17. und 18. Juni 1933:
V. S. K., Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat und Ausschuss, in Lugano.

Samstag, 1. Juli 1933:
Internationaler Genossenschaftstag.

Mittwoch, 20. September 1933:
Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K.

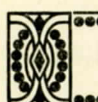
Samstag und Sonntag, 23. und 24. September 1933:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 8., 15., 22. und 29. Oktober 1933:
Kreiskonferenzen.

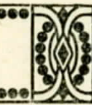
Samstag, 21. Oktober 1933:
14½ Uhr: M. S. K. Aufsichtsrat.

Mittwoch, 6. Dezember 1933:
Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K.

Samstag und Sonntag, 9. und 10. Dezember 1933:
V. S. K., Aufsichtsrat.

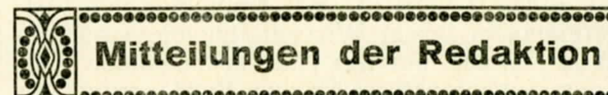


Bibliographie

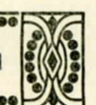


Istoria doctrinelor cooperative (Geschichte der genossenschaftlichen Lehrmeinungen), von Gromoslav Mladenatz. Nr. 1 der III. Serie (Studien und Forschungen) der Bücherreihe des Nationalamtes für das rumänische Genossenschaftswesen.

Es ist erstaunlich, mit welchem Eifer gerade die kleineren und wirtschaftlich zurückgebliebenen Volksgemeinschaften bemüht sind, dem Genossenschaftsgedanken durch Wort und Schrift Verbreitung zu verschaffen und welch üppige genossenschaftliche Literatur demzufolge gerade in diesen Ländern hervorspriesst. Schade manchmal nur, dass sie infolge der Sprachschwierigkeiten nicht einem grösseren Leserkreise als gerade der Bevölkerung des Landes, in dem sie entstanden sind, zugänglich gemacht werden können. Das vorliegende Werk befasst sich zwar mit einem Gegenstand, für den gerade unser Land ein vorbildliches und auch von dem Verfasser der zur Behandlung stehenden Schrift benütztes Werk geliefert hat, wir meinen die Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte von Dr. Henry Faucherre, so dass es, insofern es aus der rumänischen in die deutsche Sprache übersetzt würde, nicht gerade eine klaffende Lücke auszufüllen hätte. An sich aber ist es als ein durchaus ernsthafter Beitrag zu dem immer wieder das grösste Interesse verdienenden Gebiet der genossenschaftlichen Theorie zu betrachten. Von dem Werke Dr. Faucherres unterscheidet es sich im wesentlichen darin, dass es den nichtkonsumgenossenschaftlichen Theorien einen etwas grösseren Raum zuweist, dass es auch den neueren und neuesten Strömungen nachgeht, währenddem Dr. Faucherre im wesentlichen sich auf die Theorien der Pioniere beschränkt, dass es ein grosses Kapitel den Beziehungen des Genossenschaftswesens zu verwandten Bewegungen bezw. der Beurteilung des Genossenschaftswesens durch diese verwandten Bewegungen widmet und dass es schliesslich ein besonderes Kapitel über die Beurteilung des Genossenschaftswesens in der rumänischen nationalökonomischen Literatur enthält. Etwas rasch werden die schweizerischen Vorläufer der Genossenschaftsbewegung, wie Pestalozzi, Fellenberg, Zschokke, abgetan, eine Bemerkung, zu der wir uns keineswegs aus «lokalpatriotischen» Gründen bewogen fühlen, sondern weil der Verfasser selbst einige Male den grossen Einfluss, den diese Schweizer auf die theoretische und praktische Begründung des Genossenschaftswesens ausübten, hervorhebt. Als Vertreter eines Landes, das vorwiegend nur landwirtschaftliche Genossenschaften kennt, steht Mladenatz der reinen konsumentkooperativistischen Theorie, d. h. der Theorie, die von der Organisation der Kaufkraft allein die Lösung der sozialen Frage erwartet, ablehnend gegenüber und neigt mehr den Theoretikern, wie Sombart, zu, die in dem verschiedenen Gewicht, das den Faktoren Arbeit und Kapital zugewiesen wird, den Gegensatz zwischen Genossenschaftswesen und Kapitalismus erblicken. Es ist nicht zu bestreiten, dass auch die internationale Genossenschaftsbewegung von heute, zum mindesten in der Praxis, Tendenzen vertritt, die mit dem reinen Kooperativismus, wie er namentlich von Gide in seinen grundlegenden Schriften vertreten wurde, nicht völlig in Einklang stehen, so namentlich die starke Betonung des Dualismus von Konsumenten- und — namentlich landwirtschaftlicher — Produzentenkooperation. Doch ändert das nichts daran, dass die genossenschaftlichen Theoretiker bis auf den heutigen Tag bei ihren Konstruktionen vorwiegend die Konsumentengenossenschaften vor Augen hatten, eine Tatsache, die ihre Erklärung wohl darin findet, dass allein die Konsumgenossenschaften einen grundsätzlichen Gegensatz zu der kapitalistischen Wirtschaftsordnung darstellen. So ist denn auch Mladenatz's Geschichte der genossenschaftlichen Lehrmeinungen, bewusst oder unbewusst, in der Hauptsache eine Geschichte der konsumgenossenschaftlichen Lehrmeinungen, was allerdings für uns deren Wert keineswegs herabmindert.

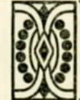


Mitteilungen der Redaktion

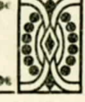


Berichtigung.

In Nr. 51 des «Schweiz. Konsum-Verein» muss es auf Seite 646, rechts, 26. Zeile, heissen: Gartenkolonie Eden bei **Oranienburg.**



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Treue, zuverlässige Tochter, 18 Jahre alt, mit guter Schulbildung und französisch sprechend, sucht Stelle als **Lehrtochter** in Konsum. Gutes Zeugnis steht zu Diensten. Offerten unter Chiffre R. W. 166 an den V. S. K., Basel.

Tüchtiger **Schaufenster-Dekorateur,** der auch ausländische Fachschule besucht hat, sucht Stelle als selbständiger Dekorateur in Konsumgenossenschaft. Offerten unter Chiffre W. L. 167 an den V. S. K., Basel.

An die Verbandsvereine.

Tüchtige Aushilfsverkäuferin steht ab 1. Januar 1933 zur Verfügung. Für Revisionen des Warenlagers und Ablösungen für Ferien etc. wende man sich sofort an den Beauftragten Robert Nöthiger, Oberentfelden. Telephon 71.65. Mitglied des Kreisvorstandes V.

Redaktionsschluss: 22. Dezember 1932.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel